

V c
4549



Friedens-Schluss

Zwischen

Des Röm: Rätserlichen
und Allerchristl: zu Franckreich
Königl: Majestäten /

Wie auch

des R: Röm: Reichs hierzu Abgeord.
neten / Chur- und Fürsten / auch Ständen Be-
vollmächtigten und Abgesandten /

Zu

Münster in Westphalen

den 24. Newen / oder 14. Alten

Weinmonats

des 1648. Jahrs

unterschrieben

und

besiegelt.



Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt

M. DC. XLVIII.

werden/
lassen:
Reichs/
zu les-
ung in
genü-
ehrbe-
Krdts-
ben de-
llaris
o viel-
seini-
ß ort
ndern
ef be-
gehör-
lichem
iedern
Besä-
/ daß
ton zu
nicht
hierzu
sifti-
n/und
ß ver-
/ das
Stadt
echze-
eiche/
ischen
ischen

mp.



Im Namen der Allerheiligsten Hochgelobten und
unzerheilten Dreyfaltigkeit.

Und und zu wissen sey allen und
Ieden / denen daran gelegen / oder ei-
nigerley weise daran gelegen seyn kan.
oder möchte. Demnach die von langen Jahren
hero im H. Röm. Reich entstandene Mißhellig-
keiten und inderliche Kriegsempörungen dermas-
sen überhand genommen / daß sie nicht allein ganz
Deutschland / sondern auch etlich benachbarte
Königreiche / insonderheit aber Franckreich / also
mit Ingewickelt / daß darauff ein langwieriger
und hefftiger Krieg entstanden / anfänglich zwar
zwischen dem Allerdurchlächtigsten / Groß-
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn **J E R-**
D J N A N D dem II. erwählten Römischen
Kaiser / allezeit Mehrern des Reichs / in Germa-
nien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croati-
en / Slavonien / etc. Könige / Erzherzogen zu
Desterreich / Herzogen zu Burgundien / Bra-
band / Steyr / Kärnten / Crain / Marggraffen
in Mähren / Herzogen zu Lützelburg / Ober- und
Nieder- Schlesien / Württemberg und Teck / Für-
sten in Schwaben / Graffen zu Habsburg / En-
rol / Rnburg und Göriz / Marggraffen des H.
Röm. Reichs in Burgaw / Ober- und Nieder-
Laußnitz / Herrn der Wendischen Marck / Herrn
zu Naon und Salin / etc. hoch- und lobseligsten
Andenckens / und dessen Allirten und Verwand-
ten an einem : Und dann dem Durchlächtig-
sten / Großmächtigste Fürsten und Herrn / Herrn
L U D W I G dem XIII. Allerchristlich-
sten Könige zu Franckreich und Navarra / hoch-
sel. Gedechtniß / und dessen Bundesverwandten
und Adhærenten andern Theils. Hiernechst nach
Dero erfolgten tödtlichen hintritt zwischen dem
Allerdurchlächtigsten / Großmächtigsten Für-
sten und Herrn / Herrn **J E R D J N A N D**

dem I. I. erwählten Römischen Kaiser / allzeit
Mehrern des Reichs / in Germanien / Hun-
garn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Schla-
vonien / etc. Könige / Erzherzogen zu Desterreich /
Herzogen zu Burgund / Braband / Steyr /
Kärnten / Crain / Marggraffen in Mähren /
Herzogen zu Lützelburg / Ober- und Nieder-
Schlesien / Württemberg und Teck / Fürsten zu
Schwaben / Graffen zu Habsburg / En-
rol / Rnburg und Göriz / Marggraffen
des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw /
Ober- und Nieder Laußnitz / Herrn der Wend-
ischen Marck / Naon und Salin / etc. sampt seiner
Käyserl. Majestät Bundsgenossen und Adhæ-
renten am einen : Und dann dem Durchlächtig-
sten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn **L U D W I G** dem XIV. Allerchristl.
Könige zu Franckreich und Navarra / etc. dessen
Bundesverwandten und Adhærenten am an-
dern Theil : dannenhero viel blutsürzung in der
Christenheit mit verwüstung vieler Provinzen
erfolget : Ist endlich durch verleihung Göttli-
cher Gnade / auch unterhandlung der Durch-
lächtigen Herrschafft Venedig (als welche zu
allenzeiten der Christenheit Ruhe und Friede
mit rath und that hochlöblichst befördert) von
allerseits Interessenten auff allgemeinen Friede
gedacht / und zu dem ende mit beiderseits einwil-
ligung zu Hamburg den 25. des neuen Calend.
und 15. des alten / Christmonats im Jahr 1641.
beschlossen / denn 11. des neuen / und 1. alten Her-
monats im 1643. Jahr eine Zusammenkunft
der Bevollmächtigten Münster uund Osnabrück
in Westphalen anzuordnen : und als daselbsten
erschienen / auff seiten der Röm. Käys. Maj. die
Hoch- und Wolgeborne / etc. Herren / Herz **Maxi-**
milian

millian Graff von Trautmansdorff und Weinsberg / Freyherr zu Gleichenberg / Newstadt an der Cocher, Regau / Burgau und Tokenbach / Herz auff Rheiniz / Ritter des güldenenschlusses / Ihrer Majest. geheimter Rath / Cammerer und Oberhoffmeister; Wie auch Herz Johann Ludwig Graff von Nassau Cokenelenbogen / Wintanden und Diez / Herz in Beilstein / Ihr Königl. Maj. geheimter Rath Ritter des güldenenschlusses: Herz Isaac Bollmar / beider Rechten D. des Durchläuchtigsten Herrn Ferdinand Caroli Erzherzogen zu Oesterreich Rath / und dessen Cammer-Präsident: auf seiten des Allerchristl. Königs von Franckreich der Durchläuchtige Hochgeborne Fürst und Herz / Herz Heinrich von Orleans / Herzog von Longueville und Estouteville / Fürst und Ober-Graff zu Newcastle / Graff zu Dunois und Tancarville / Erb-Marschall in Normandie / und desselben Landes Gouverneur und General-Leutenant /c. wie auch der Hochwolgeborne Herz Claudius de Mesmes, Grave von Avaux / Ordinum Regionum Commendator, und Königl. Rentmeister / und des Königreichs Minister, &c. und Herz Abel Servien Graff von la Roche und Aubiers, auch des Königreichs Bedient. /c. Als sind durch unterhandlung des Durchläuchtigsten und Hochgebornen Herrn / Herrn Aloysii Contareni, Ritters /c. (der in die fünf Jahr bey dieser Unterhandlung ganz unverdrossen und unpartheyisch sich bemühet) nach Anrufung Göttlicher Gnade / Hülff und Beystands / und Aufantwortung allerseits Vollmachen (dero glaubwürdige Abschrift am ende hierbey zu finden) in gegenwart und mit belieben des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / zur Ehre Göttliches Namens / und Wolfarth der ganzen Christenheit / Beiderseits angenommene Friedes- und Freundschafts-Gesetze geschlossen / folgenden inhalts:

Es soll ein Christlicher / allgemeiner / beständiger / warhafftiger und auffrichtiger Friede und Freundschaft seyn zwischen der Röm. Kaiserlichen: und Allerchristlichsten Königl. von Franckreich Majestäten / wie auch allen und jeden Bundsverwanten und Adherenten gedachter Königl. Majestät / dem Hause Oesterreich / Dero Erben und Nachkommen / vornemlich aber des H. R. Reichs Chur-Fürsten und Ständen an einem: Und alle und jede Bundsverwanten gedachter Allerchristl. Maj. Dero Erben und Nachkommen: insonderheit aber der Durchl. Königin und Reiche Schweden / und respective Chur-Fürsten und Stände des Reichs anders Theils: Und soll sothaner Friede und Freundschaft auch so auffrichtig und ernstlich gehalten werden / daß beide Theile einer des andern Nutz / Ehr und Wohlstand befördere / und allerseits / und von allen Orten des ganzen Röm. Reichs mit dem Königreich Franckreich / und hinwiederumb von dem Königreich Franckreich mit dem Röm. Reich / getreue Nachbarschaft und sicherer Friede / auch auffrichtige Freundschaft gepflogen werde / und also der Friede ergrüne und blühe.

Es seye eine ewigwährende Vergessenheit und Amnestia auffgerichtet / aller von anbegin dieses Kriegs an einem oder andern theil verübten Hostilitäten / an was Ort und auff was Art auch dieselbe fůrgangen / also / daß unter deren / noch einiges andern dinges schein oder vorwand einer dem andern hinführo einige Hostilitäten oder Feindschaft / Beschwerd oder Hinderniß / so wenig an Personen und Stand / als Gütern und Sicherheit / für sich selbst oder durch andere / heimlich oder öffentlich / directè oder indirectè, unterm schein Rechtens oder auch de facto, inner- oder außserhalb Röm. Reichs / (nichts hinderende vormahliger etwa hingegen lautender Verträge) nicht zufügen noch zufügen lassen wollen!

Wollen / sondern alle und liebe gegen einander / so wol in währendem Kriege / als vor demselben mit Wort / Schrift / oder Wercken für gangene Injurien / Gewalt / Feindseligkeit / Schaden / Kosten / ohne einigen der Personen oder Sachen Respect / dermassen gänzlich abgethan seyn / daß alles / so dessenthalben einer gegenden andern zu prätextiren haben könnte / durch ein ewiges Vergessen auffgehbt und vergraben sey.

Und daß solcher Friede und Freundschaft zwischen Dero Röm. Kaysers: und von Franckreich Königlichen Majest. Chur. Fürsten und Ständen des Röm. Reichs desto sicherer und beständiger sey / soll (ledoch unbeschadet dem Asscurations-punct so unten gesetzt) kein theil des andern Feinden / so izo sind / oder ins künftige seyn möchten / unter keinem schein / vorwand oder prätext einigerley Streitigkeit oder Krieg: mit Waffen / Geld / Volck / Proviand / oder anderweit helfen / auch keiner Armee so wider einen der in diesem Friede begriffen / sie möchte auch von einem oder andern geführt werden / Auffenthalt / Quartier oder Durchzug verstaten. Der Burgundische Kreys zwar soll ein Glied des Reichs bleiben / nach dem die Streitigkeiten zwischen Franckreich und Spania / so in dieser Friedenshandlung begriffen / bengelegt. Solt aber Krieg darinnen seyn / soll sich weder der Röm. Kaysers / noch einiger Reichs. Stand dar ein mischen. Und wann ins künftige zwischen solchen Königreichen sich Krieg erhebet / soll doch zwischen dem gauzen Röm. Reich / dem Könige und Reiche Franckreich beständiger Friede bleiben / und ieder Theil derbunden seyn / des andern Feinde auff keinerley wege hülffe zu thun: Jedoch soll allen und ieden Ständen frey stehen / einem und andern Reiche / doch ausser des Römische Reichs Grenzen / (doch nach den Reichs Constitutionen) hülffe zuzuschicken. Die Lothringische Sache soll entweder Schiedesleuten /

so beide theil hierzu ernennen werden / oder aber / durch Frankös. und Spanische Tractaten / oder aber durch andere glimpffliche und freundliche wege geschlichtet werden. Und soll dem Röm. Kaysers / Chur. Fürsten und Stände des Reichs frey stehen solche Composition durch freundliche unterhandlung und andere friedensdienstliche bemühungen zu befördern und fortzusetzen: keines weges aber durch Waffen oder Kriegesmittel.

Krafft solcher allgemeinen unbeschrenckten Amnestiz werden alle und jede des Heil. Röm. Reichs Chur. Fürsten und Stände (mit begriffen auch die unmittelbare Reichs Ritterschafft) sampt deren Lehuleuten / Unterthanen / Bürgern und Einwohnern / denen durch Vrsach der Empörungen in Böhmen oder Teutschland / oder gehabter Verbündnisse / von einem dem andern Theile etwas verfang. oder schädliches zugefüget / auff was Art / oder mit was prätext das geschehen / so wol an Landen / Lehengütern / Aßterlehen oder Allodialgütern / als deren Würde / Freyheit / Rechten und Privilegien zu beiden theilen in den Stand / beides in Geist. und Weltlichen Sachen vollkömlich restituiret / darinne sie vorhin gewesen seyn / oder von Rechts wegen hetten seyn sollen / dagegen dann die unter dessen diesem zu wider vorgenommene Veränderungen im geringsten keinen statt / sondern cassirt und auffgehoben seyn sollen.

Wo aber die jentigen Besitzer der Güter und Rechte etwas beständiges und rechtmässiges wider solche Restitution oder Wiedereinräumung einzuwenden sollen solche die Restitution nicht hindern / sondern nach dem solche geschehen / der Restituenten Rechte vor dem ordentlichen Richter erwogen / erörtert und verabschiedet werden.

Und ob wol auß vorgehender allgemeiner Regul leichtlich geurtheilet werde könnte / von wem / was

was und wie weit jedes zu restituiren sey; so ist doch uff etlicher anhalten der wichtigsten Sachen außdrückliche meldung hler nachgesetzt / als folget / doch also / daß welche außdrücklich nicht genennet oder verzeichnet seyn / nicht für außgelassen oder außgeschlossen zu halten.

Belangend den Arrest der Mobilien des Churfürsten zu Trier / so in das Herzogthum Lützenburg auf Käyserl. Befehl durch das Ober-Landgericht ergangen / abgeführt / ist derselbe zwar auffgehoben / aber durch etlicher Anhalten erneuert / und über das die sequestration Ampt Bruchs / so dem Erz-Bischoff und halber Herrschafft S. Johannis / so Johann Reinhard von Soetheren zuständig / von gedachtem Ober-Land-Gerichte angedeutet / welches den Concordaten zwischen dem Chur-Fürsten zu Trier und Herzogthum Burg (welche durch öffentliche Unterhandlung des Röm. Reichs im Jahr 1548. zu Augspurg auffgerichtet / zuwider) als ist abgehandelt / daß gedachter Arrest und Sequestration vom Lützenburgischen Landgerichte ehicht auffgehoben werde / und dem Herrn Erz-Bischoff seine Güter / Ampt / Herrschafft / so wol zum Erz-Bischoff gehörige / als eigene Patrimonialia / mit den eingezogenen Früchten / wiedergeben und restituiret / und so etwan davon entwendet / ersetzt werde / alles vollkômlich und ohne einigen abgang: Die aber so Anspruch wider gedachten Churfürsten / werden ins Reich zum ordentlichen Richter gewiesen / daselbsten ihr Recht auszuführen.

Was aber die Bestungen Ehrenbreitstein und Hammerstein anlanget / werden Ihre Käyserl. Maj. dero Besatzung auff zeit und weise wie im Executions-Punct verglichen / abführen lassen / und in die Hände des Herrn Churfürsten zu Trier und Domb-Capitel überantworten lassen / solche vor das Reich und Chur-Fürstenthum Trier zu besetzen / und soll der Commen-

dant und die neue Besatzung / die von dem Herrn Chur-fürsten dahin gesetzt wird / so wol dem Chur-fürsten / als dem Dombcapitel / sampt der Besatzung schweren.

Hier nächst ist es mit der Pfälzischen Sache bey diesem Münster- und Osnabrückische Convent in so weit gebracht und behandelt / daß der darüber nun lange Jahr her geführte Streit uff folgende maß hingelegt worden:

Und zwar anfänglich / was das Haus Böhern betrifft / so solle die Churfürstliche Würde / so die Pfälzische Churfürsten vor diesem gehabt / mit allen Regalien / Aemptern / Præcedenz / Wapen / Recht und Berechtigkeiten / nichts von allem / was zu dieser Würde gehörig / davon außgenommen / wie auch die ganze Ober-Pfalz / zusamt der Grafschafft Cham / mit allen dazu gehörigen Regalien und Rechten / wie biß daher also auch hinfürter bey dem Durchläuchtesten Fürstē / r. Herrn Maximilian / Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Böhern / r. und dessen Männlichen Leibs-Erben / wie auch der ganzen Wilhelmschen Linie / so lange Männlichs Geschlecht darinne vorhanden / seyn und verbleiben.

Hinwiederumb renunciret ist hochgemelter Herz Churfürst für sich / seine Erben und Successoren gänzlich und durch auß der schuld der dreizehen Millionen / und aller an Ober-Osterreich habender Præension / so daß Seine Durchl. gestricks nach publicirtem Frieden / der Käys. Maj. alle solcher Verpfändung halber auffgerichtete Instrumenta / selbige zu cassiren und auffzuheben / außantworten und übergeben solle.

Belangend das Haus Pfalz / verwilliget die Käyserl. Majest. und das Röm. Reich gemeiner Tranquilität und Ruhe halber / daß krafft gegenwärtigen Friedenshandlung der achte Churfürst introducirt und eingesetzt / dessen Stelle der Herr Pfalzgraff Carl Ludwig und dessen Erben / Nachfolger und Agnaten der ganzen Rudolphischen

ihren Linde / nach der in der Guldene Bulle enthaltenen Successions-Ordnung / vertreten und genieffen sollen. Dessen aber iedoch / was disfalls Chur-Bayern und der ganzen Wilhelmischen Linien specialiter concediret und zugeeignet worden / solle Herz Carl Ludewig oder dessen Successoren ihme nichts / ausser der simultanen investitur anzumassen haben.

Darnach verwilligen die Kays. Maj. und das Reich / daß die ganze Unter-Pfalz mit allen und jeden ihren Geist- und Weltlichen Gütern / Rechten und Appertinentien, deren sich vor der Böhmischen Unruhe die Pfälzische Chur- und Fürsten zu erfreuen gehabt / zusampt allen Documenten / Regesten / rationarien und andern hieher gehörigen Acten / tezt besagtem Herrn Pfalzgraffen vollkömmlich restituiret werden sollen: Mit auffhebung aller bisher dawieder geloffenen Handlungen / und solle durch Kays. Maj. Authortät vorsehen werden / daß weder der König in Hispanien / noch ein anderer / so davon icht was besitzt / dieser Restitution einigerley weise sich opponire und widerseze.

Diweil auch in der Bergstrass n ektliche gewisse Aempter von alters hero dem Herrn Churfürsten und Erzbischoffen von Mayntz eigenthümlich an- und zugehöret / und alleine Anno 1463 für eine gewisse Summa Geldes / iedoch mit außdrücklichem bedinge einer immerwehrenden Wiederlassung / denen Herren Pfalzgraffen verhypothekirt worden / so ist verglichen / daß solche Aempter bey lebzigem Herrn Churfürsten von Mayntz und dessen im selbigen Erz-Bischoffthum künfftigen Successoren hinsüro gegen baare Erlegung des darauff hassfrenden / und nunmehr freywillig untergesetzten Friedens- Executions- Terminen wider offerirten Pfandschillings und Gnugthuunge die Pfandverschreibung verbleiben sollen.

Dem Herrn Churfürste von Trier / als Bischoffen zu Speyer / wie auch Bischoffen zu Wormbs /

solle ihre vorgewandte Rechte an einige in der Unter-Pfalz Gebiete belegene Geistliche Güter vor gehörendem Richter / dafern unter beyden Fürsten darüber kein freundlicher Vergleich / zu suchen erlaubet seyn.

Solte sich denn begeben / daß die Wilhelmische Linie gänzlich verstürbe / und Pfälzischen theils Mähl-liche rechtmäßige Erben annoch vorhanden wären / soll nicht allein die Ober-Pfalz / sondern auch die Chur-Würde / so bis dahin die Herzoge von Bayern gehabt / auff sothane überlebende Pfälzische Erben / als welche doch inmittelst ohne das der simultanen Investitur zu genieffen haben / pleno jure wiederumb verfallen / also daß mit expungirung des Achten Churfürsten es bey der gesiebene Zahl hinsürters verbleibet: jedoch aber solle also die Ober-Pfalz auf selbigen fall an mehr besagte Pfälzische Successoren zurüke gehen / daß denen Allodial Erben Bährischen theils alle ihre A. A. iones und Beneficia, so ihnen an der Ober-Pfalz rechtenswegen zustehen / allerdings in salvo und vorbehalten bleiben.

So bleiben auch die angeborne Geschlechts-Verträge zwischen dem Churfürstl. Hause Heidelberg und Newburg / so von vorigen Kaysern über der Churfürstl. Succession confirmirt worden / wie auch ihre der ganzen Rudolphischen Linien Rechte / dafern sie gegenwärtiger Verordnung nicht zu wider / allerdings in ihrem Stande und Würden.

Zu deme / da einige Zülische leerstehende Lehne durch gebührlchs Recht dargerhan und erwisen würden / sollen solche denen Pfälzischen eingeräumt werden.

Über das / damit gemelter Pfalzgraff Carl Ludewig seiner Brüder Fürstl. Appennagij oder Unterhalts halber in etwas erleichterung empfindē möge, wil Kays. Maj. die versehenung thun / daß ihnen innerhalb 4. Jahren / von begin nächst künfft

künfftigen 1649. Jahrs zu rechnen/sollen erle-
get werden 400000. Reichsthaler / nemlich ie-
des Jahr ein hundert tausend / nebenst dem
Jährlichen Zins / fünff von hundert gerechnet.

So geneust auch das ganze Haus Pfalz / mit
allen und ieden seinen Angehörigen / vornemlich
dessen Ministri / welche ihme bey diesem Con-
vent und sonst bedienet gewesen / wie auch ge-
sampte Pfälzische Vertriebene / obbeschriebener
Amneitz gleich andern obbemeldten / und son-
derlich des puncti Gravaminum in diesem Ver-
trage ganz und vollkömmlich.

Hergegen soll Herz Carl Ludewig sampt dessen
Herren Brüdern gleich andern Chur- und Für-
sten des Reichs Ihre Käys. Majest. trew und ge-
horsam leisten / und für sich und seine an der Un-
ter-Pfalz succedirende Erben sich aller Praten-
sion und Zuspruchs an der Ober-Pfalz so lange
der Wilhelmschen Linie rechtmässige Erben ver-
handen seyn werden / Er so wol als seine Brüder
begeben und verzeihen.

Nach dem auch wegen der Fürstlichen Frauen
Mutter Wittiben / wie auch Geschwistern Un-
terhaltung und Aufstewr erwehnung gethan / ist
von Käyserlicher Majestät zu bezeigung Dero
hohen und guten Willen gegen das Pfälzische
Haus verheissen worden / daß Hochbenenneter
Frauen Wittiben zu Unterhaltung eins vor all
zwanzig tausend Reichsthlr. iedern Schwestern
aber gedachten Herrn Carl Ludewigs / wann sie
sich verheyraten werden / zehen tausend Reichs-
thaler von wegen Ihrer Majest. sollen gezahlet
werden. Im übrigen aber solle Er Herz Carl Lu-
dewig selbst sie zu versorgen schuldig seyn.

Die Graffen in Lalinngen und Dapburg solle
offt hochgemelter Herz Carl Ludewig und des-
sen Successores in der Unter-Pfalz in keinem
turberen und beschweren / sondern sie ihres von
langen Jahren wol her ebrachten, und von Käy-
sern confirmirten Rechtens ruhig- und friedlich
beniessen lassen.

Die freye Reichs Rittershaft durch Fran-
cken / Schwabē und der Gegend am Rhein samt
ihren zugehörigen Gebieten / soll Er in ihrem un-
mittelbaren Stande unverlezt lassen.

Gleichfals sollen auch die von Käys. Maj. an
den Freyherrn Gerhard von Waldenburg / ge-
nandt Schenckherzn / wie auch Nicolaum Geor-
gium Keizersperger / Chur-Männzischen Cantz-
lern / und Henricum Brömbsern / Freyherrn von
Rudesheim / so wohl auch die vom Churfürsten
in Bähern an den Freyherrn Johann Adolph
Wolff genant Metternich / verliehene Lehne / gült-
tig und kräftig verbleibē / jedoch sollen all solche
Basallen Herrn Carl Ludewigen / als ihren recht-
mässigen Herrn und dessen Successorn das ju-
ramentum fidelitatis zu leisten / und von dem-
selbendie Erneuerung ihrer Lehne zu bitten schul-
dig seyn.

Denen Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten so in Kirchen- besitz sich befinden / und
unter denselbē sonderlich den Bürgern und Ein-
wohnern in Oppenheim soll ihr Geistlicher
Stand des 1624. Jahrs unverruckt erhalten /
und allen andern / so es begehren / das exercitiū
Augspurgischer Confession / so wol öffentlich zu
bestimpter zeit in Kirchen / als privatim und vor
sich selber in ihren eigenen oder andern darzu
erlaubten Häusern / durch ihre eigene oder der
Nachbaren Priester zu verrichten erlaubet seyn.

Paragraphi: Pfalzgraffen Ludewig Philip-
pen / 2c. item / Pfalzgraffen Friederichen / 2c.
item / Pfalzgraffen Leopold Ludwigen / 2c. sollen
wie sie dem Käyserlichen Schwedischen Instru-
ment einverleibt gefunden / verstanden werden.

Die Streitigkeit so unter den Bischöffen re-
spectivē zu Bamberg und Würzburg und de-
nen Marggraffen von Brandenburg / Culmbach
und Anspach des Schlosses und der Stadt / wie
auch der Vogten und Closter Kitzingen halber in
Franckenland am Mäyn entstanden / sol durch
einen

einen gültlichen Vertrag oder Kurzen summarischen Rechts-Proceß innerhalb 2. Jahren geendiget werden/bey verlust aller dißfals habenden præfensionen / verweigernden Theils : Inzwischen soll denen besagten Marggraffen die Bestung Wildsburg in dem stande/wie bey dessen Übergabe schriftlich verglichen und versprochen/wieder eingeräumt werden.

Die verglichene Unterhaltung Herrn Christian Wilhelms / Marggraffen zu Brandenburg/verbleibet wie sie in dem Kaiserl. Schwedischen Instrumento im XIV. Artic. begriffen.

Der Allerchristl. König wird nach Abführung der Garnisonen / auff zeit und weise wie unten stehet / dem Herzog vdn Würtemberg widerumb einräumen / die Stadt und Festungen/Hohen Ewiel/Schorndorff/Tübingen/und all andere Ort in solchem Herzogthum/ohn einigen Vorbehalt/und soll S. Das Hauß Würtemberg/w. auß dem Kaiserlichen Schwedischen Instrument / als wie er wörtlich allhie wiederholet/gehalten werden.

Ebenes gestalt sollen die Fürsten von Würtemberg / Mompelgartischer Linien in alle ihre Lande und Herrschafften im Elsas / oder wo sie sonst gelegen/benamtlich in zwen Burgundische Lehne, Elerval und Parsavant/beides ihres und des Lehnenherren theils in den Stand/Rechte und Prærogativen/worinne sie vor entstandener Krieger-unruhe sich befunden/wieder eingesetzt werden.

Friedrich Marggraff zu Baden und Hachberg/dessen Kinder und Erben/zusampt allen/so ihnen einigerley weise bedient gewesen oder noch dienē/was Namens oder Standes sie seyn/sollen sich auch der oben im 2. und 3. Artic. beschriebene Amnestia mit allen ihren clausulen und beneficien zu erfreuen haben / Krafft deren sie vollkômlich wieder eingesetzt werden sollen in den Stand/in Geist- und Weltslichen / worinne vor

entstandener Böhmischer Unruhe Herz Georg Friedrich Marggraff zu Baden und Hachberg gewesen / so wol was die Unter-Grasschafft Baden (sonsten ins gemein Baden-Durlach genant) wie nicht weniger das Marchionat Hachberg / als auch die Herrschafften Rötteln/ Badenweiler und Sausenberg betrifft / dagegen dann die entzwischen diesem zu wieder vorgekommene Veränderungen im geringsten keine statt haben/ sondern gänzlich cassiret und aufgehoben seyn sollen. Ferner werden dem Herrn Marggraffen Friedrichen die Aempter Stain und Kenchingen/ (doch daß Er der durch Marggraffen Wilhelmen mitler zeit dar auff gemachten Schuldbefreit) so wegen der Abnützung/Interesses und Unkosten durch den zu Erlingen Anno 1629. eingegangenen Vertrag besagtem Marggraffen Wilhelmen übergeben / mit allen Rechten/briefflichen Brkunden und andern Zubehör restituiret/also daß die/wegen der vorent-hobenen Abnützung/und alles von der zeit der ersten Einnehm- und Besizung an gerechneten Schadens und Interesses angestelete Klage gänzlich solle cassiret und getödtet seyn. So soll auch die Jährliche zahlung und deputat, so auß der Unter-Marggrasschafft an der Obern gewöhnlich bezahlet worden / krafft gegenwertiger Handlung gänzlich aufgehoben und abgethan seyn / noch der Ursachen ichtwas weder vom verlauffenen noch künfftigen hinfuro præ-tendiret und abgefördert werden. Gleicher gestalt solle künfftiger zeit zwischen beiden Badischen Linien/in Unter- und Ober-Marggrasschafft Baden/nemlich mit der Præcedenz und Session auff Reichstagen und Schwäbischen Kreises / wie auch allen andern gemeinen und particular-Reichs-Conventen alterniret und wechsel gehalten werden : vor ichtaber jedoch solche Præcedenz bey Marggraffen Friedrichen/so lang Er lebt/verbleiben. Wegen der Freyherrschafft

schafft Hohen-Herolsee ist beliebt / daß/da die Fürstinne von Baden ihre vorgewandte Rechte an besagter Baronney mit bewehrten Urkunden gnugsam beweisen wird/die Restitucion alsobald nach darüber ergangenem Urtheil geschehen solle/mit allem / krafft der schriftlichen Urkunden daran habenden Rechte und Gerechtigkeit. Diese Gerichtliche Erkenntnuß aber soll binnen zweyer Jahren Zeit/von dato des publicirten Friedens an / zu ende gerichtet werden.

Endlich so sollen keine in diesem Friedens-Instrument verfassete Handlungen/Verträge oder exceptiones, keine allgemeine noch besondere Rechtsbedingung (als welchen allen und ieden außdrücklich und krafft dieses allstät entsaget seyn solle) von einem oder andern Theile zu einiger Zeit wieder diesen specialen Vertrag angezogen und zugelassen werden.

Die paragraphi: Ferner hat der Herzog von Croy/rc. Die streitige Sache Nassaw Siegen/rc. Denen Graffen von Nassaw - Sarbrück / rc. Dem Fürstlichen Hause Hanaw/rc. Auch Johann Albrecht Graff von Solms/rc. Desgleichen das Haus Solms Hohen-Solms/rc. Die Graffen von Isenburg/rc. Die Rheingraffen/rc. Herrn Ernesti Graffen von Sains Frauen Wittibe/rc. Das Schloß und Graffschafft Falckenstein/rc. So wird auch das Haus Waldeck/rc. Ingleichen Graff Joachim Ernst zu Dettingen/rc. Das Haus Hohenlohe / rc. Gleicher gestalt soll Friederich Ludewig / rc. Ebenmäßig wird auch Ferdinand Carl/rc. Das Haus Erbach/rc. Des Graffen von Brandenstein Frau Wittib und Erben/rc. Nicht weniger auch sollen dem Freyherrn Paul Revenhüller/rc. die sollen gehalten werden als wenn sie von Wort zu Wort allhier wiederholet / wie im Käns. Schwed. Instrument befindlich.

Alle Contracte / Permutationes, Transactiones, Obligaciones und Verschreibungen /

so Reichs. Ständen oder Unterthanen mit Kriegsgewalt und Unrechtunzulässiger weise abgetrungen / wessen insonderheit die Stadt Speyer/ Weissenburg am Rhein / Landaw/ Neudlingen / Hellbrunn/und viele andere sich beklagt/ desgleichen alle solcher massen erkauften und cedirte Actiones, sollen dergestalt abgethan und erödet seyn / daß niemand deswegen ferner Gerichtliche Klage anstellen/noch damit solle gehöret werden. So aber auch ein oder ander Schuldner seine außgegebene Verschreibung seinen Creditoren mittelst ebenmäßiger Gewalt und Furcht extorquiret hätte/ soll er dieselbe/mit Vorbehalt ordentlichen Rechtens/von sich wiederumb außhändigen.

Werem auch ob Seiten ein oder andern kriegenden Theils außstehende Schulden/ Jährliche Hebungen / oder wie es namen haben mag/ auß Feindseligkeit wider die Creditores extorquiret, wider die Debitores / welche auff all solche vorgangene Gewalt / und dieser wegen gethane Zahlung sich beruffen / und solche zu beweisen anbieteten/sollen keine Gerichtliche executions-Processse erkandt werden/ es sey dann/ daß die ganze Sache vorhero wol durchsucht/ und all solche der Debitoren exceptiones und Vorbringen gnugsam erörtert seyn.

Die darüber angestellte Klagen und Rechts-Processse sollen binnen zweyen Jahren von Publication des Friedens an / bey Straffe statts-währenden stillschweigens auff die Halsstarrige/geendiget werden. Die aber disfalls schon ergangene Processse/Handlungen und Versprechungen / welche deren Restitucion halber ein Theil dem andern möchte gethan haben/ sollen gänzlich tod und von keinen Kräfften seyn/iedoch werden hiermit außgeschelben die jenigen Geld-Summen / welche in wehrendem Kriege die schleunig auff den halß gefallene vorstehende grosse Gefahr abzuwenden / auß gutem Her-

W

zen

ken und Gemüte außgeleget und hergeschossen
seyn.

Gerichtliche Spruch und urtheil zur zeit des
Kriegs in Weltlichen Sachen publiciret, es sey
dann des Processus mangel und nullität augen-
scheinlich/oder in continenti zu erweisen/sollen
zwar nicht für ganz ungiltig geachtet / sondern
nur allein ohne krafft Rechtens so lange suspen-
diret werden / biß die Gerichtliche Acta (da et-
wan der beschwerte Theil innerhalb 6. Mona-
ten nach geschlossenem Frieden die Revision bit-
ten würde) vor gehörenden Richter modo or-
dinario live extraordinario wie im Reiche her-
kommen/ revidiret/billigmässig erwogen/ und also
die gesprochene Urtheil entweder bekräftiget
oder reformiret/oder auch / da sie nulliter auß-
gesprochen/gänzlich rescindiret werden.

Reichsfahnen oder andere gemeine Lehen/
so von Anno 1618. etwan nicht renoviret / noch
die gewöhnliche Lehnungspflichte davon erstat-
tet / sollen desto weniger nicht denen Vasallen
verbleiben/und die zeit renovirender Investitur
vom Tage des publicirten Friedens anfangen.

Endlich sollen alle und jede / so wol Kriegs-
Officier und Soldaten/als Räte und Bediente/
Geist- und Weltliche / weß Namens oder
Standes die seyn so da einem oder andern Thei-
le/oder deren Allirten und Adharenten in oder
außerhalb Krieges bedient gewesen/vom Höch-
sten biß zum Niedrigsten/und wiederumb / vom
Niedrigsten biß zum Höchsten / ohn einigen un-
terscheid oder aufnahm / mit Weib / Kind/Er-
ben / Nachkommen und Dienern / so wol ihre
Personen/als Güter / Leben / Leumuth/ Ehre/
Geist- und Weltliche Freyheit / Rechten und
Privilegien betreffend/in den Stand / worinne
Sie vor zeit igtiges Krieges gewesen/oder Rech-
tens halber hätten seyn sollen/von Seiten beider
Kriegenden Theile restituiret / und Ihrem Leib
noch Gütern kein Præjudiz zugefüget / keine

Klage / Civil- oder Criminal gegen Sie ange-
stellet / viel weniger Sie mit einiger Straffe /
Schaden oder Nachtheil / unter was schein es
auch seyn möchte/beschweret werden. Und die-
ses alles soll an denen so der Kaysersl. Majest. un-
dem Haus Oesterreich mit Erbunterthänigkeit
nicht verwand/vollkommene Krafft und Wir-
kung haben.

Diejenige aber / welche Ihr Kayserslichen
Majestät und des Hauses Oesterreich Erb-
angehörige Unterthanen / oder Vasallen seyn/
sollen zwar der besagten Amnestia zu genießen
haben/so viel ihre Person Leben/ehrlichen Na-
men und Stand betrifft / mögen auch ungehin-
dert sich in ihr Vaterland wiederumb einstellen/
jedoch sollen sie des Landes Satzungen und Ge-
wonheiten sich zu accommodieren schuldig
seyn.

So viele aber der oselben Güter betrifft / so
deren etwas / bevor Sie auff Französische oder
Schwedischer Seiten sich begeben / confisciret
oder in andere wege verlohren gangen / ob wol
die Schwedische Plenipotentiarj lange und
viel darumb angehalten/das auch denen jenigen
dieselbe restituiret werden möchten; Jedennoch
aber weil die Kaysersl. Maj. ihr hierinne nichts
hat wollen vorschreiben lassen / noch wegen der
Herzen Kaysersl. beständigen Wiederrede ander er-
gestalt gehandelt werden können / die Stände
des Reichs auch derenthalben den Krieg zu
continuiren dem Reich ohnheil- und unrathsam
befunden/so soll es auch hinfüro sein verbleiben
damit haben / und die igtigen Possessores diesel-
bige behalten.

Anderer Güter aber / so ihnen hernachmals
darumb / das Sie der Kron Frankreich oder
Schweden/gegen den Kaysersl. und dessen Haus
Oesterreich die Waffen ergriffen / sollen ih-
nen in den Stand/wie sie igt gefunden werden/
jedoch ohne Erstattung der Unkosten und ge-
hoben

höbener Früchte/oder sonst verursachten Schadens/wieder eingeräumt werden.

Im übrigen solle in Böhmen und gesampften andern Rñsf. Erblanden denen Augspurgischen Confessionverwanten/Untertbanen oder Creditoren und deren Erben in und vor ihren Privat-Prætensionen/so sie deren haben/ und umb solcher willen Gerichtliche actiones anstellen und verfolgen werden/die liebe Justiz und billiges Recht/gleich denen Catholischen ohne einigen Respect administrirt werden.

Von dieser allgemeinen Restitution werden außgenommen so nicht restituirt werden können/als bewegliche und sich bewegende Haab/genossene Früchte/und was auß Befehl und Auctorität der kriegenden Theile entwandt; desgleichen was an Gebäuden zu Versicherung der Dörffer niedergewissen und wiederumb verbauet/die gehören Städten/Gemeinden oder Privatleuten/Geist- und Weltlichen zu/wie auch niedergesetzte/confiscirte/rechtmässig verkauffte und freywillig verschenckte Güter.

Vnd nach dem auch die streitige Gölische Succession-Sache unter den Interessenten/wonicht vorgebawet wird/dermalen eins im H. Reich groß Unheil erwecken möchte/so ist abgeredet/das solche wann der Friede geschlossen/entweder durch ordentlichen Proceß für Rñsf. Majestät/oder gültlichen Vergleich/oder andere gebührliche mittel unverzüglich solle geendiget werden.

Diweil auch zu mehrer Versicherung des Friedens im Röm. Reich die Streitigkeiten wegen der Geistlichen Güter und freyen exercitii der Religion bey dieser wehrenden allgemeinen Friedenshandlung zwischen der Röm. Rñsf. Majest. Dero Chur-Fürsten und Ständen ein sonderbarer Vertrag auffgericht/und dem Friedens-Instrument mit der Rönigl. Majest. und Krone Schweden Herrn Bevollmächtigten ein-

gegangen/einverleibet/hat uns gefallen/solchen Vergleich/wie auch das was wegen derer/so Reformirte genennet werden / bey gegenwärtiger Handlung zu bestärigen und stabiliren, gleicher gestalt/ als were solches alles von wort zu wort diesem Instrumento inseriret.

Wegen der Hessen-Casselischen Sachen ist verglichen/wie folget:

Am allerersten soll das Haus Hessen-Cassel/ auch alle dessen Fürsten/ bevor auß Fr. Amelie Elisabeth/Landgräffin von Hessen/rc. auch Dero Sohn/Herz Wilhelm/ deren Erben Bediente/ Officiers/Vasallen/Untertbanen/ Kriegsleut/ und andere/wir sie ihnen zugethan/keinen ganz und gar ausgenommen/nicht gegenstehende pactis contrariis, Processen/ Aechtsklärungen/ Declarationen/Sententien/Executionen/ und Transactionen: sonder selbige alle/wie auch daneben alle Prætensionen/Actionen/wegen Schadens und schimpffs/ so wol die Neutralen als der Kriegenden/daben gänzlich annulliret/ der oben geschlossenen universal ewigen Vergessenheit und völliger Restitution/ von Anfang des Böhmischen Kriegs (außgenommen was drober § Endlich sollen alle) auch aller auß diesem und dem Religions-Frieden herfließen Beneficien/gleichen mit den andern Ständen Rechts/wie in dem Articulo Unanimi/rc. disponiret/vollkommentlich theilhaftig seyn.

(2.) Soll das Haus Hessen-Cassel und dessen Successoren/die Abbtren Hirschfeld/ mit allen deren Zubehörungen/ Welt- und Geistlich/ inner oder auffer territorii (als die Probsten Stellingen) gelegen; salvis tamen juribus des Hauses Sachsen/von unendlichen Jahren hero besessen/ behalten / und derowegen die Investitur von Rñsf. Maj. so oft es nöthig seyn wird/ begehren und die Huldigung thun.

(3.) Soll das Jus Domini directi & utilis über die Aempter Schaumburg/ Bückenburg/ Sachsen.

Sachsenhagen und Stadthagen/ so vor diesem dem Bistumb Minden zugehörig / fürder als H. Willhelmen/ihigen Landgraffen von Hessen-Cassel/und seine Successoren auff ewig / vollkommentlich / ohne fernere des besagten Bisthumb/oder eines andern/wer der auch sey/ ihre contradiction oder turbation, gehören/ *De* indessen *salvâ transactione* zwischen Herzog Christian Ludwig/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ der Landgräffin von Hessen und dem Graffen Phlilippen von der Lipp eingegangen: auch fest bleibende / was zwischen gemelter Landgräffin von Hessen und gemeltem Graffen vertragen.

Auch ist ferner beliebt / daß wegen der in diesem Krieg eingenommenen Dörter / wiedergeb- und schadloshaltung der Fr. Landgräffin von Hessen/als Vormünderin / und ihrem Sohn und dessen Successoren / den Fürsten von Hessen/auß den Erz-Bistumen Mägnz und Cölln/ und auß den Stifftern Paderborn und Münster / und Abten Fulda 600000. Rthlr. wie sie anho geng und gebe seyn / inner 9. Monat zeit vom ratificirten Frieden / zu Cassel / *periculo solventium*, auch deren Bnkosten entrichtet werden / und soll gegen versprochene Entrichtung keinerley Exceptio oder Prætext zugelassen seyn: viel weniger soll die beliebte Summa mit einigem Arrest belegt werden.

Daß auch die Fr. Landgräffin der Bezahlung desto gesicherter sey/ so sol sie mit folgenden Conditionē behalten Neuß/Coßfeld und Neuhauß/und in denselbigen Orten ihre und ihr allein verbundene Besatzungen haben / doch mit dem beding/daß ausser den Officieren und andern Personen / so man in Besatzungen nöthig/ gemeiner Dörter Besatzungen ins gesamt nicht sey über die zahl an Fußvölkern 1200. und an Reitern 100. mit übergelassener der Fr. Landgräffin disposition, wenn sie diese oder jene Be-

satzung vertrauen wolle: Die Besatzungen aber sollen nach bißher bey den Hessischen gehaltenen ordre, in unterhaltung der Officieren und gemeinen Soldaten verpfleget werden / und was zu Conservation der Festungen wird vordröhen seyn sol auß den Erz-Bisthümen/darinn sothane Festungen belegen / an die Hand geschafft werden/ ohn einzige vermindering der obgesagten Summen. Es sol auch den Besatzungen erlaubt seyn/gegen die Morosos und Säumigen/ doch nicht über gebührliche Summen zu exequiren: Aber die Jura der Superiorität / und beides Kirch- und Weltl. Jurisdiction/auch der *Reditus* gemeldter Plätze/sollen besagtem Hrn Erz-Bischof von Cölln in *salvo* verbleiben. So bald aber der Fr. Landgräffin nach ratificirtem Frieden die 300000. Rthl. bezahlt seyn/sol sie Neuß abtrete/und Coßfeld behalten sampt Neuhauß allein; doch also/ daß sie die Neusser Besatzung nicht in Coßfeld oder Neuhauß führe/oder deswegen etwas weiters auß Neuß erzwingen / und sollen die Besatzungen in Coßfeld nicht über 600. zu Fuß und 50. zu Pferd/in Neuhauß aber nicht über 100. Fußgänger seyn. So aber inner termin 9. Monaten die Zahlung nicht käme/so sollen nicht allein Coßfeld und Neuhauß/bið die vollkommene Zahlung folget / sondern auch für den Rest / und dessen iederem hundert fünff/bið das Capital entrichtet/Pensionsweis bezahlt/sonder so viel Aempter zu obigen benentten Erz-Stifften und Abten gehörig / und dem Land Hessen am nächsten gelegen/als viel zu Bezahlung der Renten gnug seyn wird / der Frau Landgräffin bleiben. Die Rentmeistere sollen der Fr. Landgräffin sich mit Eid verbinden/ daß sie von den Einkünften / die Jährliche Renten der restirenden Summen/gegen und wider ihrer Herren Verbot bezahlen wollen. Solten aber Rentmeister und Receptoren sich dißfalls säumig erzeigen/und die Einkünften anderst wohin führen/

lehren/so sol die Fr. Landgräffin die Execution zur zahlung auff alle weis und weg frey haben. Im übrigen soll das Jus territoriale dem Eigenthumbs-Herrn allezeit in salvo verbleiben.

So bald aber die Fr. Landgräffin die ganze Summa mit sampt den Renten à tempore moræ empfangen haben wird/ so sol sie alsobald besagte Dörter wieder einräumen/die sie an stat der versicherung indessen inn behalten/die Renten sollen ein ende haben/und die Rentmeisteren und Einnehmer deren Eids und Pflichten entbunden seyn/was aber für einer wegen der Renten mora contingente sollen assigniret werden / darob sol man sich eventualiter vor der Ratification vergleichen/ welche convention nicht von minderer Krafft sey / als das Instrumentum Pacis selbst. Aber auffer den Dörtern wegen der gemeldten Versicherung/sol die Frau Landgräffin nichts desto weniger nach ratificirtem Frieden / alle Provinzien und Bisthümer / wie dann deren Haupt-Städte / Aempter/Land-Städte/Festungen/ Frontierhäuser/ und letztes alle unbewegliche Güter / mit allen zeit dieses Kriegs eingenommenen Berechtigkeiten/doch also/das so wol/das sie theils in der 3. Special-Versicherungs Plätze/ als auch andere occupirte Plätze/die sie wiedergeben sol / von allerhand Provision und Munition / von ihr hinein geschafft/oder darinnen gemacht worden/ sie solche durch ihre oder ihrer Successoren Unterthanen möge lassen abführen; Was aber von Ihr nicht hinein gebracht / sondern in den eingenommenen Plätzen zeit der Occupation befunden worden/noch vorhanden/ das sol daselbst bleiben/und sollen auch die von zeit der Einnehmung gemachte Verfestungen / so fern geschlichtet werden / das nicht die Haupt-Land-Städte/Schlösser und Bürger eines jeden Anfall und Plünderung frey gegeben werden.

Und ob wol die Frau Landgräffin/auffer was

von den Erk-Stifftern Mainz und Tübingen/und den Stifftern Paderborn und Münster / auch der Abbtyn Fulda / sonst von niemanden wegen Restitution und schadloshaltung etwas gefodert/ und von niemand anderen deswegen etwas hat wollen bezahlen lassen/so ist doch wegen der Sachen und Umständen requireret von dieser ganzen Versammlung beliebet worden / das salvâ manente dispositione des J. Auch ist hernach beliebet /ic. auch die übrige Stände/wer sie gleich seyn/diß- und jenseit Rheins/ als welche vom 1. Merzen dieses 1648. Jahrs an die Hessische contribuiren/nach Proportion ihrer gezahlten Contribution/wie solche diese ganze zeit hero observiret worden/die obgenandte Summen zu vervolligen/und der Garnisonen Unterhaltung / ihren Antheil (ratam) den obgenandten Erk-Stifftern und Abtyn/entrichtē/ und sollen die säumigen den schaden/welchē die zahler/eines oder andern Morosen halber leidē würden/ersetzen. Sollen auch die Execution gegen die Zergewirenden/der Röm. Käyserl. oder Allerchristl. Königl. Majestäten /oder der Hess:Officirer un Soldaten selbst nicht erlaubet seyn/niemanden zu Präjudiz dieser Declaration zu eximiren / die jenen aber/welche ihr Quotam richtig bezahlen werden/ sollen in deß von aller Last befreyt seyn.

Was anlanget die Streitigkeiten zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt / wegen der Marpurgischen Succession / weilten solche verschieden 14. Aprilis mit beiderseits Bewilligung vertragen / so ist beliebet / das sothane Transaction mit ihren Annexis und Reccessibus / wie dieselbe zu Cassel eingegangen / von beiden Partheyen unterzeichnet/und diesem Convent insinuiret worden/kraft dieses Instruments / allerdings von Gültigkeit und Krafft sey / als wann sie mit allen ihren Worten und Buchstaben diesen Articulen einverleibet were: Soll auch weder von den Par-

Weyer/so mit einander geschlossen / noch irgend
anderen/unter einigem Prætext/sive pacti, sive
juramenti, oder sonsten dergleichen zu keinerley
Zeit conuelliret oder zerissen werden können/
sondern vielmehr von allen/wenn auch vielleicht
schon jemand von den Interessaten/denselbigen
zu bestättigen sich weigern wolte / exactissime
in obacht genommen werden.

Wie dann auch die Transaction so zwischen
verstorbenen Herrn Wilhelmern / Landgraffen
von Hessen und den Herren Christian und Wol-
raden/Graffen zu Waldeck/ den 11. April Anno
1635. gemacht/und von Herrn Landgraff Geor-
gen von Hessen den 14. April Anno 1648. rati-
ficiret/nicht weniger Krafft dieses Friedens/eine
ewige und vollkommene Gültigkeit bekommen
sol/ und alle Fürsten von Hessen / zugleich auch
alle Graffen von Waldeck verbinden.

Es soll auch fest und unverbrüchlich
bleiben das jus primogenituræ in jedem
Haus / so dem Hessen-Casselschen / als dem
Darmstädtischen/welchēs nun eingeführet/und
von Röm. Käys. Majestät confirmiret ist.

Weil gleichfals auch Käyserl. Maj. auff die
im Namen der Stadt Basel / und gesampften
Schweiz/vor deren zu gegenwärtiger Versam-
lung deputirten Plenipotentiarien vorgebrach-
ten Klagen über einige Prozesse und Executions-
Befehle / so von der Reichs-Kammer wider be-
sagte Stadt un̄ andere Schweizerische Bundes-
genossen/deroselben Bürger und Unterthanen
ergangē/nach erfordertem Gutachten und Rath
der Reichs-Stände/durch ein sonderliches De-
cret am 14. Tag Monats May nächst verwichen-
nen Jahrs sich dahin erkläret gehabt / daß vor-
besagte Stadt Basel und andere Schweizeri-
sche Endgnossen in der Possession vel quasi ple-
næ Libertatis & Exemptionis vom Reich seyn/
und keines weges desselben Reichs Schöpffen-
stülen und Gerichten unterwürffig; Ist belie-

bet/dasselbe diesem öffentlichen Friedensschlusse
mit einzuverleiben / damit es steiff und fest also
verbleiben / und dannenhero all solche Prozesse
zusampt den Arresten/ so dieser Ursachen halber
einiger Zeit geschlossen / gänzlich abgethan
und nichtig seyn möchten.

Damit aber auch im Weltlichen Stande al-
len künftigen Streitigkeiten möglichst fūrge-
bawet werde/sollen alle und jede Chur-Fürsten
und Stände des Reichs bey ihren ural-
ten Rechten/Prærogativen / Freyheit und Pri-
vilegien/freyen Gebrauch ihres Juris Territo-
rialis, so in Geist- als Weltlichen Sachen/Herz-
schafften/Regalien und aller dieser Dingen be-
sitzung krafft dieser Transaction dermassen be-
stätiget seyn, daß sie darinne/nun und ins künff-
tige von niemand / unter was schein es auch we-
re/de facto sollen / können oder mögen turbiret
werden.

Sie sollen ohne männigliches Widerre-
den zu genieffen haben des juris suffragii bey
allen Zusammenkünfften/da von Reichs-Sachen
gehandelt wird / bevorab/wann neue Reichs-
Satzungen sollen verfasset / oder die vorige nach
rechtem Verstand außgeleget/ein Krieg beschlos-
sen/ teuren außgeschrieben/Musterplätze oder
Quartier für die Soldatesca angeordnet / neue
Festungen binnen ein- oder andern Standes
Gebietz zu gemeinem Reichsnutzen angerichtet
und auffgebauet / oder die schon erbauetn mit
mehrer Besatzung verstärket werden/wie auch/
wann Friede und Bündnissen gemacht / und
andere dergleichen Geschäfte verhandelt wer-
den/deren nichts/noch was sich deme vergleichen
mag/sal hinführo zu einiger Zeit ohne vorherge-
henden der gesampften Reichs-Stände auff ei-
nen Reichstage gemachten Schlüsse und frey-
willigen Beliebung geschehen noch zugelassen
werden; Insonderheit sol einem jedern Stande
iederzeit verstatet seyn/entweder mit einem an-
dern

dem seiner Neben-Stände / oder auch außlän-
dischen Potentaten / Bündnissen zu ihrer Con-
servacion und Sicherheit zu treffen und aufzu-
richten / jedoch also und dergestalt / daß solche
Bündnissen nicht wider die Käyserl. Majestät /
das H. Röm. Reich / und dessen gemeinen Land-
Friede / noch insonderheit wider diesen Vertrag
gerichtet seyn / noch denen höchstgedachter Käys-
erl. Maj. und dem Reiche geleisteten Eid und Pflicht-
ten einiges wegen abgebrochen weede.

Es solle aber der erste Reichstag innerhalb
sechs Monaten von dato des ratificirten Frie-
dens an / hernachmals aber / so oft es die allge-
meine Nothdurfft erfordern möchte / gehalten
werden. Und zwar sollen auff nächstkommenden
ersten Reichstage / absonderlich und für al-
len die Mängel der gleich vormahligen Con-
vente ersetzt / dann auch von Wahl eines Rö-
mischen Königes / Concipierung einer gewissen
und beständigen Käyserl. Capitulation / imglei-
chen de modo & ordine einen oder andern
Stand in des Reichs Acht zu erklären über und
neben dem modo, welcher vorhin in des Reichs
Satzung verfasst / ebenmäßig von ergänzung
der Reichs-Creise / Renovierung der Reichs-
matricul, wieder herstellung eximirter Stände /
erlassung oder moderation der Reichs-Anlage /
Reformation Policen, und Justizwesens / der
Zap der Sporteln am Käyserl. Kammergericht /
Einrichtung des Ordinari-Deputations-we-
sens zu des Reichs nutz und bestē / wie auch vom
gebührlichen Ampt und Verzichtung der Dire-
ctorum in den Reichs-Collegien / und andern
dergleichen Händeln / welche allhier alle zu expediren
unmöglich / mit der Gemeinen Stände
einhellig Wissen und Willen tractiret und ge-
schlossen werden.

Beides auff Allgemeinen / als Particular-
Reichsversammlungen / soll denen Reichs-Städ-
ten weniger nicht als andern Reichs-Ständen

votum decisivum zustehen / ihnen auch unge-
schmäleret verbleiben ihre Regalien / Zölle / Jähr-
liche Einkünften / Freyheiten / Privilegia con-
fiscandi, collectandi und was davon depen-
dret, wie auch alle andere Gerechtigkeiten / so sie
von Käysern und dem Reiche rechtmässig er-
langt / und durch viel-jährigen Brauch vor di-
ser Kriegsunruhe erhalten / besessen und verübt /
mit allen Hoch- und Nieder-Gerichten binnen
der Ringmauren und ihrem ganzen Territo-
rio, mit Cassier-Auffheb- und hinkünfftiger
Inhibierung alles dessen / was durch Repressa-
lien / Arresta / Verschliessung der Wege / und an-
deren nachtheiligen Handlungen entweder bey
wehrendem Krieg unter etwigen Schein diesem
zuwider fürgenommen / und biß dahero eigen-
thätig attendiret oder hinkünfftig ohne vor-
hergehenden rechtmässigen Proceß und ordent-
liche Executions-Mittel möchte fürgenommen
und attentiret werden. Im übrigen bleiben alle
löbliche Gewonheiten desgleichen alle Reichs-
Constitutiones und Fundamental-Satzungen
in ihren vorigen Würden / und sollen hinfürter
steiff und fest gehalten werden / alle dagegen bey
diesen Kriegszeiten mit unfug eingerissene Con-
fusiones aber aufgehoben seyn.

Auff was Art und Was ferner auch die stren-
ge der Rechte gegen die durch Krieg ruinirte /
oder durch auffwachung der Zinsen und inter-
esse übermäßig beschwerete / mässig moderiret /
und grossen daher entspriessendem Unheil / wo-
durch etwa allgemeiner Tranquillität Nachtheil
erwachsen köndte / fürgebeuet werden möge /
darüber wil Käyserl. Maj. so wol Der o Reichs-
Hoff-Räthe / als des Kammer-Gerichts beden-
cken / und Raths sich erholen / damit das-
selbige auff nächstkünfftigen Reichstage fürge-
stellet / und in eine gewisse Constitution verfasst
werden könne. Unter dessen soll in dergleichen
Sachen / so wol in den höchsten Reichs- Als an-
der n /

Sein der Stände mittelbaren Gerichten auff alle von den Parthen angezogene Umstände fleißige Obacht geführet / und mit übermäßigen Executionen/niemand beschweret werden/iedoch den Holsteinisch- dißfals hierinne gemachten V.ordnungen ungeschwächt und unschädlich.

Und weil dem gemeinen Wesen allerseits angelegen/das mit Beschliessung des Friedens zugleich auch die Kauffmanschaften wiederumb steigen mögen; Als ist beliebt / das alle zu Nachtheil der Commerciën und gemeinen Nutzens im Reich hin und wieder bey wehrendem Krieg auß eigen-thätiger Auctorität wider alle rechte Privilegien / und ohne des Kaysers und Reichs- Churfürsten Consens eingeführte Zölle/ Imposten oder Auflagen / wie auch der Mißbrauch Bullæ Brabantinæ, und die dahero geflossene Repressalien und Arreste/ sampt denen eingeführten frembden Certificationen/Exactionen / Anhaltungen/ deßgleichen die unmäßige Post- und alle andere ungewöhnliche Beschwerden und Hindernüssen / dadurch dee Commerciën und Schiffahrt freyer Lauff geschmälert wordē/gänzlich sollen auffgehoben/ und ieden Provinzien/ Meerhäfen und Flüssen/ ihre vorige Sicherheit / Jurisdiction und Gebrauch/ wie es damit für diesen Kriegs- Empörungen/von langen Jahren her im schwang gewesen/restituiret/ und ohnverbrüchlich erhalten werden.

Das der Landschaften/da Ströme anlaufen/und aller anderer Gerechtigkeiten und Privilegien/wie auch denen Zöllen / so vom Kaysers auß Verwilligung der Chur- Fürsten / so wol andern/als auch dem Graffen von Oldenburg auff der Weeser verstattet / oder durch langwierigen gebrauch eingeführet/als welche in vollem wesen verbleiben/und fürters zur Execution gebracht werden sollen / damit also die Commerciën ihren freyen Lauff und aller Ort und En-

den zu Wasser und zu Lande sicheren Gang haben / auch allen und ieden der kriegenden Theile Confæderirten Bunds- Verwandten/ Vasallen / Vnterthane / Schirms- Verwandte und Einwohnere allenthalben zu negotiiren/zu handeln/ab- und zuzureisen/ eine solche freye ungehinderte macht haben/und krafft dieser Transaction behalten mögen / wie sie dessen allen für erstandenen Teutschen Kriege erspriesslich genossen/welche auch die Obrigkeiten beider Theilen vermöge dieses Vertrags/wie auch sonst ledwedern Orts allerdings absonderlich Rechten und Gesezen / wider unbilliche Vnterdrückung und Gewalt / wie ihre eigene Vnterthanen / zu verthädigen und zu schützen schuldig seyn sollen.

Damit auch mehrgemeldter Friede und Freundschaft zwischen dem Röm. Kaysers und dem Allerchristlichsten König desto beständiger seyn/und gemeiner Ruhe gerathen werde / ist mit Einwilligung / Rath und Willen / der Chur- Fürsten und Stände des Reichs dem Friede zum besten geschlossen/ wie folget:

1. Sol das supremum dominium, jura superioritatis, und alle andere Rechte der Stifter und Städte/ Metz/ Thull und Verdun / mit dem ganzen districtu, und namentlich Moyenvic / aller massen / wie es bißhero zum Röm. Reich/also hinfüro zur Cron Frankreich gehören/und derselben zu ewigen Zeiten/ und unwiederzufflich incorporiret seyn und bleiben: Doch das dem Herrn Erz- Bischoff zu Trier das Jus Metropolitanum reserviret und vorbehalten seyn und bleibe.

Herz Franciscus Herzog zu Lothringen / als rechtmäßiger Bischoff/soll in völlige Besizung des Bisthums Verdun eingesetzt werden / und solches Bisthumb friedlich administriren/wol auch dessen und seine Abteyen (jedoch Ihre Königl. Maj. und anderer Privaten Recht ohn Schaden)

schaden) auch aller seiner Güter / wo dieselbe auch
ligen / Rechten / (so fern es dero vorgefetzten Ces-
sion nicht zuwider) Privilegien / Einkünfften
und Früchten / gebrauchen und genießen / doch
daß Er vorher Ihr Königl. Maj. das juramen-
tum fidelitatis leiste / und nichts wider Ihr
Maj. oder die Kron Franckreich fürnehme.

2. Bergibt Ihr Kays. Majestät und das
Reich dem Allerchristlichsten Könige und dessen
Nachkommen das jus directi domini, Supe-
riorität / und alles / was jemals Ihm und dem
Heil. Römischen Reich an Pinarolo zugestan-
den oder zustehen können.

3. Cedirt Ihr Röm. Kays. Majestät für
sich und das ganze Durchläuchtige Haus
Desterreich / wie auch das Reich / alle Rechte/
Eigenthum / dominium, Possession und Juris-
diction / was bishero Ihm / dem Reich und
Haus Desterreich zugestanden an der Stadt
Brisach / Landgraffschafft Ober- und Nieder-
Elzas / Suntgaw / Provincial-Præfectur der 10
Reichs-Städte im Elsas gelegen / als Hagenau/
Collmar / Schlettstatt / Weissenburg / Landaw/
Oberenhaim / Rosheim / Münster in S. Jergen
Thal / Kaisersberg / Thüringhaim / mit allen
Dörffern / und allen Rechten / so von gedachter
Præfectur dependirt / alles und jedes / dem Al-
lerchristlichsten Könige von Franckreich / also/
daß gedachte Stadt Brisach / mit Hochstadt/
Nieder Kimbsing / Harten und Achatern / so der
Stadt Brisach gehören / mit dem ganzen Terri-
torio und Bimbzirck / wie weit es von alters hero
gegangen / doch unbeschadet der Privilegien und
Immunitäten / so die Stadt Brisach von dem
Haus Desterreich erhalten und erlanget.

Ingleichen sol gedachter Landgraffschafft
Ober- und Nieder-Elzas und Suntgaw / mit
der Præfecturâ Provinciali der 10. Städte / und
darzu gehörigen Dertter: Ebenmässig alle Le-
hensleute / Landsassen / Untertthanen / Städte /

Festungen / Schlöffer / Wälder / Förste / Gold-
Silber- und andere Bergwercke / Flüsse / Bäche /
Walden / und alle Rechte / Regalien / und Zube-
hörungen / ohn einiges Reservat / mit aller Ju-
risdiction / Superiorität / und Ober Herrschafft /
von nu an zu ewigen Zeiten / dem Allerchristl.
Könige und Krone Franckreich gehören und
Deroselben incorporirt seyn und bleiben / oh-
ne einige des Römischen Kaysers / Reichs /
Hauses Desterreich / oder einiges andern wieder-
rede / derogestalt / daß hinfürs kein Kays. / oder
Fürst des Hauses Desterreich / einziges Recht
oder Gewalt in obgemeldten Derttern / d. h. oder
jenseits Rheins gelegen / zu einigen Zeiten vor-
wenden oder gebrauchen sollen oder können.
Es sol aber Ihre Königl. Majest. hiemit ver-
bunden seyn / in allen und ieden Orten den Ca-
tholischen Glauben zu erhalten / wie derselbe von
den Desterreichischen Fürsten erhalten worden /
auch alle und jede Newerung / so bey diesem Krie-
ge eingeschlichen / abschaffen.

4. Wird von Röm. Kays. Maj. und dem
ganzen Reich / der Königl. Majest. von Franck-
reich / Kron und Nachfahren / in Ewigkeit ge-
williget / das jus tenendi præsidium in der Fe-
stung Philipsburg / die Protection anlangend /
doch daß die Besatzung nicht zu starck sey / damit
den Nachbarn nicht billiche ursach eines Arg-
wohnns gegeben werde / doch sol die Kron Franck-
reich die Besatzung auff eigene Bnkosten erhal-
ten. Es sol auch Ihre Königl. Maj. im Reich
freyer Pass und Repass / zu Wasser und Land /
sowol Bolck / als Proolant / und anders hin-
ein zu bringen / zugelassen seyn.

Jedoch sol dem Könige über die Schutz-Be-
rechtigkeit / Besatzung und Durchzug / in der Fe-
stung Philipsburg nichts weiters eingereumet
und nachgegeben seyn / dann das Eigenthum / al-
le Jurisdiction / Possession / alle Nützung / Früch-
te / Zubehörungen / Rechte / Regalien / Dienste /
eigene

Einwohner / Unterthanen / Lehenleute / und was von Alters her dafelbsten / und im ganzen Bisthum Speyr / und demselben einverleibten Kirchenbezirk dem Bischoff und Capitul zu Speyr zugestanden / oder zustehen mögen / sol demselben hinfüro alles unbeschadet / unverletzt und völlig verbleiben / das Schutz-Recht aufgenommen.

Der Römische Kaiser / das Reich / und Herz Ferdinand Carolus / Erzherzog von Oesterreich / respectivè, erlassen hiermit alle Stände / Obrigkeiten / Beampten und Unterthanen / aller obgedachten Herrschafft und Dertter / des Eides und Pflichten / damit Sie bißhero Ihme und dem Hause Oesterreich verbunden / wollen Sie auch hiermit dem König und Kron Franckreich zu Unterthänigkeit / Behorsam und Treue angewiesen und verbunden haben / und setzen hiermit die Kron Franckreich in völlige / rechtmässige Superiorität / Proprietät und Possession / und renunciren hiemit allen und jeden Rechten und Prætensionen / ist und zu allen Zeiten: Und dieses wil der Römische Kaiser vor sich und seine Nachkommen / gedachter Erzherzog und dessen Bruder (so fern solche Cession Sie angehet) mit sonderbaren diplomatus vollziehen und bekräftigen / auch verschaffen / daß des Königes von Spania Renunciation hierüber in beständigster Form aufgeliefert werden möge: Welches auch von wegen des Röm. Reichs / an dem Tage / da gegenwärtige Friedens Tractaten unterschrieben werden / geschehen sol.

Damit auch obgedachte Cession und Alienation desto kräftiger / als wil Ihr Kaiserl. Maj. und das Reich Krafft gegenwärtiger Transaction hiemit aufgehoben haben alle und ieder der vorigen Kaiser / und des Heil. Röm. Reichs Decreten / Constitutionen / Statuta und Gebräuche / auch die so mit einem Eide beschworen /

auch ins künfftige beschworen werden möchten / namentlich / der Kaiserlichen Capitulation / so fern darinnen die Alienation der Güter und Rechte des Reichs verboten. Und wollen hiemit alle exceptiones und Restitutions-wege / sie mögen namen haben wie sie wollen / in Ewigkeit excludiren und verwerffen.

Es ist auch verglichen / daß über die von Kaiserl. Maj. und den Reichs-Ständen verheißene Rathhabition auff dem nächsten Reichs-Tage / zum überfluß / der obgedachten Land Herrschafft / und der Rechte abalienationes ratificirt werden / und wenn hinfüro in Kaiserl. Capitulations-Handlung / oder auff dem Reichstage proponirt würde / wie man das jenige / was an Landen und Rechten dem Reich entzogen / zu recuperiren / sollen die stücke derer hierinn gedacht wird / (als welche mit aller Stände Consens und Einwilligung / zu Erhaltung allgemeines Friedens in eines andern Herrschafft rechtmässig transferrirt) nicht darein gezogen / und zu dem ende auß des Reichs Matricul außgelescht werden.

So bald Benfeld restituriert / soll die Festung geschleift / und der Erde gleich gemacht werden / wie auch dabey ligende Festunge Rheinau / Elsasabern / die Festung Hohen-Barz / und Newburg am Rhein / und sol in gedachten Orten keine Besatzung gehalten werden.

Die Obrigkeit und Einwohner der Stadt Elsasabern sollen die Neutralität fleissig halten / und sol dem Königl. Kriegs-Wolcke Pass und Repass gegeben werden / so oft es begehrt wird. Es sollen am Rhein keine Festungen oder Schanzen von Basel bis auff Philipsburg / und nichts im Wasser von einer zur andern seiten den Fluß zu intervertirn, gebauet werden.

Was die Ensisheimische Kammer-Schulden betrifft / so nimpt der Herz Erzherzog Ferdinand Carl / mit dem Theile des Landes / so der Allerchristlichste König Ihm wieder einräumen sol /

sol/auff sich ein dritten Theil derselben zu bezah-
len/ohn allen Unterscheid/sie mögen auf Hand-
schriften oder Hypothecken bestehen / nur daß
die Handschriften richtig/ und die hypothecæ
speciales, sie mögen betreffen entweder die Lan-
de/so Ihre Kaysrl. Majestät cediret/ oder dem
Erzherzog restituret/ wenn sie auch gleich der-
gleichen nicht hätten / nur in der Rechnung der
Einsischheimischen Kammer. Einnahmen befind-
lich/und mit übereinstimmen / und daß sie bis
zum Ende des 1632. Jahrs von solcher Kam-
mer erkennet/unter den Schulden mit angefekt/
und gedachte Kammer solche zu verzinzen ver-
pflichtet/ solchen dritten Theil wil Er bezahlen/
und den König so fern schadlos halten.

Was aber die Schulden anbelangt / so von
den Herzogen von Oesterreich auff Landtügen
durch sonderbare Convention unter die Stände
aufgetheltet / oder von den Ständen selbst ge-
meines Bestens halben gemacht / solche sollen
die Stände selbst zahlen / und sol dessenthalben
zwischen denen Orten/so Ihr Majestät zukom-
men/und dem Haus Oesterreich verbleiben/eine
billige und rechtmässige Abtheilung geschehen/
damit jedes Theil wisse was es zu bezahlen habe.

Der Allerchristlichste König solle dem
Hause Oesterreich/insonderheit aber dem Herrn
Erzherzog Ferdinand Carln / Herrn Erzher-
zogs Leopold Wilhelms ältisten Sohn restitu-
ren die vier Wald-Städte / als Rheinfelden /
Seckingen / Lauffenberg und Waldshut/ mit
dem ganzen Territorio und Balivenen/Flecken/
Dörffern/Mühlen/Wäldern / Försten / Leh-
leuten/Unterthanen/und allen Zubehörungen/
dis/ und jenseit des Rheins . Ingleichen die
Graffschafft Hawenstein / den Schwarzwald/
das ganze Ober- und Nieder- Brißgaw / die
Städte so darinnen gelegen / und von Alters
dem Hause Oesterreich zuständig/als Newburg/
Freiburg/Endingen / Kenzingen / Waldkirch/

Billingen/Breunlingen / mit allen Territorien.
Wie auch mit allen Klöstern/Abteyē/Prælatur-
ren/Præposituren/Compterenen / Balivenen/
Freyherrschafften/Festungē/Schlössern/Graf-
fen/Freyherren/Adel/Lehnleuten/Unterthanē/
Flüssen/Bächen/Försten/Wäldern / allen Re-
galien/Recht und Gerechtigkeiten / Lehen- und
Schutzrecht/und allem andern / was zur hohen
Landes-Ober Gerechtigkeith/Recht und Eigen-
thum des Hauses Oesterreich in dem ganzen
umbzirck von Alters hero gehöret hat. Hier-
nächst das ganze Ortnau / mit den Reichs-
Städten Offenburg/Gengenbach/und Zell am
Harmerbach/so fern sie der Præfectur Ortnau
zuständig/also/ daß kein König in Frankreich ei-
ges Recht oder Macht in erzehlten Orten /
dis/ und jenseit Rheins gelegen/ zu allen und je-
den Zeiten vorwenden / oder gebrauchen könne
und solle; Jedoch sol dem Haus Oesterreich
durch solche Restitution kein new Recht zu-
wachsen. Es sol unter beiderseits Untertha-
nen/ so dis/ und jenseits Rheins wohnen/freyer
Handel und Wandel seyn / insonderheit aber
die Schiffahrt auff dem Rhein und sol keinem
Theil nachgelassen seyn / die Schiffe so ab- oder
aufffahren/zu verhindern/anzuhalten / zu arre-
stiren / oder zu beschweren / außgenommen die
gewöhnliche Besichtigung der Schiffe/so wegen
der Wahren geschicht. Es sol auch nicht zuge-
lassen seyn/newe ungewöhnliche Zölle/Mauten/
Weg-Geld/und andere dergleichen exactiones
am Rhein auffzusetzen / sondern ieder Theil zu
frieden seyn mit dem Zoll und Mauten/was vor
diesem Kriege unter der Oesterreichischen Re-
gierung gewesen.

Alle Lehenleute/ Landsassen / Unterthanen/
Bürger/Einwohner/so dis/ und :enseit Rheins
dem Hause Oesterreich/wie auch die so ohne mit-
tel dem Röm. Reich unterworffen gewesen/oder
andere Reichs-Stände als Superiores rees-

agnoscirt / sollen (ungehindert einiger Confisca-
tion/ Translation/ Donatton / sie mag auch ge-
schehen seyn durch ein, oder andern der Kron
Schweden und Conföderirten Generalen oder
Feld-Marschalln/ (ob sie auch gleich von dem
Allerchristlichsten Könige von Franckreich ra-
tificirt/ oder selbstn decretirt) alsofort nach pu-
blicirtem Friede zu ihren unbeweglichen Gü-
tern / live corporalia, live incorporalia sint,
Flecken/ Festungen / Gründe und Possessionen
restituiret werden / ohne einige Exception der
Verbesserung auffgewandten Vnkosten und
Expensen/ so die itzigen Besizer vorbringē möch-
ten/ und ohne Restitution oder Erstattung be-
weglicher oder auch sich bewegender Güter/ wie
auch der genossenen Früchte. Was aber anbe-
langet die Confiscation derer dinge/ so da im Ge-
wicht/ Zahl und Mas bestehen/ dero Exaction/
Concussion und Extorsion / so in Ansehung des
Kriegs geschehen / sol dero Repetition / allem
Streit vorzukommen / beiderseits auffgehoben
und cassirt seyn.

Der Allerchristlichste König sol schuldig seyn/
nicht allein die Bischoffe zu Straßburg und
Basel/ mit der Stadt Straßburg/ sondern auch
die andere unmittelbare Stände des Römische
Reichs in Ober- und Nieder-Elzas / den Abt
Murbach und Luderer / die Aebtissin von And-
law / das Benedictiner-Kloster in S. Jergen
Thal/ die Pfalzgraffen von Lüzelsstein/ die Graf-
fen und Freyherrn von Hanau / Fleckenstein/
Oberstein/ den ganzen Land-Adel in Unter De-
sterreich/ wie auch die vorgedachte zehen Reichs-
Städte/ so die Praefectur Hagenau agnosciren/
in der Freyhelt und Possession deren Immedie-
rat oder unmittelbaren Stände lassen / die Sie
bithero gehabt/ also/ daß Er keine Königl. Ho-
heit über Sie zu prætendiren/ sondern mit denen
Rechten zu frieden/ was dem Haus Desterreich
zugestanden/ und durch diese Friedenshandlung

der Kron Franckreich cedirt. Jedoch/ daß durch
diese Declaration nichts abgehe dem juri supre-
mi domini, welches droben übergeben.

Der Allerchristlichste König wil vor die ihm
übergebene Lande mehrgenanndtem Herrn Erz-
herzog Ferdinand Carln drey Million Goldes
(tres millones librarum Thuronensium) auff
künfftige drey Jahr als Anno 1649. 1650.
1651. auff Johannis des Tauffers jedes Jahr
den dritten Theil / an guter / gänger und geber
Münze/ zu Basel/ entweder ihm selbst/ od dessen
Deputirten/ einhändigen. Über solche Summa
Geldes wil der Allerchristlichste König auff sich
nehmen zwey Dritte Theil der Ensisheimischen
Kammer-Schulden / ohn allen unterscheid / sie
mögen auff Handschriften oder Hypothecken
bestehen / nur daß die Handschriften richtig /
und die hypothecæ speciales, sie mögen betref-
fen entweder die Lande / so Ihre Majestät cedi-
ret/ oder dem Erzherzog restituiret/ weñ sie auch
dergleichen nicht hätten / nur in der Rechnung
der Ensisheimischen Kammer. Einnahmen be-
findlich / und mit übereinstimmen / und daß sie
biß zum Ende des 1632. Jahrs von solcher Kam-
mer erkennet/ unter den Schulden mit angefetzt/
und gedachte Kamer solche zu zahlen / verpflich-
ret/ und verspricht dem Herrn Erzherzog wegen
solcher zwey Drittheil schadlos zu halten: Vnd
damit solches desto füglicher geschehe / solle also-
fort nach Unterschreibung dieses Friedens-
Schlusses von beiden Theilen Commissarij ver-
ordnet werden/ so vor dem ersten Zahlungs-Ter-
min zusammen kommen/ die Schulden abtheile/
daß ein ieder wisse was ihm zu zahlen.

Es wil auch der Allerchristl. König mehrges-
meldtem Herrn Erzherzog ehist und ohn allen
verzug zustellen lassen alle und jede schriftliche
Berkunden/ wasserlen die auch seyn / so die resti-
tuirte Dertter betreffen/ wie dieselbe in der Cantz-
ley/ Regierung und Kammer zu Ensisheim oder

Drifach /

daß durch
ari supre-
en.

or die ihm
ern Erh-
on Goldes
nenlinm)
49. 1650.
edes Jahr
und geber
t/od dessen
e Summa
g auff sich
heimischen
scheid / sie
ypotheken
en richtig /
gen betref-
festat cedi-
en sie auch
Rechnung
ahmen be-
und daß sie
cher Kam-
t angefekt/
/ verpflich-
zog wegen
ten: Und
/ solle also
Friedens-
issari ver-
ungs. Ter-
n abtheile/
g mehrge-
ohn allen
hriftliche
o die resti-
der Cantz-
heim oder
Brisach /

Brisach / oder in Verwahrung der Beampten/
oder in eingenommenen Städten und Schlö-
fern gefunden werden.

Wo aber solche Urkunden gemein/ und auch
die cedirte Land und Dertter zugleich mit betref-
fen/wil Er dem Herrn Erzherzog glaubwürdi-
ge Abschrift davon zukommen lassen.

Item/damit die Streitigkeiten zwischen dem
Herzog von Saphon und Mantua wegen
Montferiaths/ so durch höchstel. Gedächtnuß
Käyserl. Maj. Ferdinand dem I. und Ludwig
dem XIII. Könige von Franckreich/Ihrer Ma-
jestäten Vorfahren geschlichtet und verabschei-
det/ der Christenheit zum nachtheil nicht wieder
erneuert werden/als ist geschlossen/daß die Tra-
ctaten zu Cherasco/ den 6. April des 1631. Jahrs
mit der darauff erfolgte Execution der Herzog-
thums Montferiath/fest und unverbrüchlich in
allen Puncten in ewigkeit bleibe / außgenommen
Pinarolo/und was dem anhängig / so zwischen
dem Allerchristl. Maj. und dem Herrn Herzog
von Saphon beschlossen / dem Allerchristl. Kö-
nig und Kron Franckreich / durch sonderbare
Tractaten zukommen / welches beständig und
unverbrüchlich verbleiben sol in alle dem / was
die überlassung und cession Pinarolt und deren
Pertinentien betrifft. Was aber in gedachten
sonderbaren Tractaten begriffen / so den Friede
im Reiche turbiren/oder neue Vnrub/in Welsch-
land nach gegenwärtigen Krieges der 1630 drin-
nen geführt wird / Composition / verursachen
möchte/sol alles null und nichtig seyn/ und doch
gedachte Cession in ihren Kräfften verbleiben/
samt allen denen Conditionen / so dem Herzog
von Saphon / oder dem Christlichen Könige
zum besten / darinne abgehandelt. Desßhalben
dam beiderseits Käyser. und Königl. Ma-
jestäten versprechen / Sie wollen allent andern/
was die Tractaten zu Cherasco/ und die Execu-
tion betrifft / insonderheit Albam/Erino/dero

Gebiete und andere Dertter/ weder direct noch
indirecte, weder unter dem Schein des Rech-
ten/nach durch Thätigkeit zuwieder leben / auch
keinem so dawider handeln würde / weder mit
Hülffe noch Gunst beystehen; Sondern Sie
wollen mit gesampter Auctorität / fleis anwen-
den/daß nichts daran unter einigerley Prætext
von jemand gebrochen werde/ diereit der Aller-
Christl. König sich höchst verbunden zu seyn er-
kläret/nach aller möglichkeit zu befördern / und
mit den Waffen zu schützen / fürnemlich zu dem
Ende/daß gedachter Herzog von Saphon
(ungehindert der obgesetzten Clausulen) in ru-
higer Besizung Trint und Albx / und anderer
Orten so ihm durch gedachte Tractaten/und er-
folgte Investitur des Herzogthums Montfer-
rath concedirt und assignirt/ gelassen und dabey
manut enirt werde.

Damit auch der Samen aller Streitigkeitē
und Zwispalt zwischen gedachten Herzogen
gänzlich außgerottet werde / so wil die Aller-
christlichste Maj. die 494000. Goldgülden /
(welche dero Maj. Herz Vater/hochstel. Anden-
ckens/Ludwig der XIII. wegen der Herzogen
von Saphon und Mantua zu zahlen verspro-
chen) mit baarem Geld außzahlen lassen / und
wil dessenthalben den Herrn Herzogen von Sa-
phon/dessen Erben und Successoren/von dersel-
ben Schuld gänzlich befreyen/und gegen jeder-
männigliches Zu- und Anspruch/auff was mas-
und gelegenheit gedachte Summa von berühr-
tem Herrn Herzog oder dessen Nachkommen
geschehen köndte/schadlos halten/also/ daß hin-
fürs. unter was Namen/Schein / Weise oder
Prætext gedachter Herzog von Saphon/
dessen Erben und Nachfahren/durchauß keinem
Zuspruch oder molestiam, weder rechtlich oder
thätlich von dem Herrn Herzog von Mantua/
dessen Erben und Successoren sich zu befahren/
welche denn von dem tage und hinfürs/mit Au-

E III

thort

Fortität und Consens Käyser. und Königlich
Maj. Krafft dieses öffentlichen Friedens. In-
struments, durchaus keine Action in dieser gan-
zen Sache wider den Herrn Herzog von Sa-
phon / dessen Erben und Successoren anstellen
können oder sollen.

Es wollen auch Ihr Röm. Käyserl. Majest.
dem Herrn Herzoge von Saphon (iedoch daß
Sie gebührender massen er sucht werden) nebenst
der Investitur der alten Lehnen und Würden, wie
hochsel. S. Ferdinand der II. den Herzog von
Saphon / Victorem Amedeum, belehnet / die
Investitur aller Orten / Herrschafften / Würden /
und aller Rechte des Montferaths / sampt den
Zubehörungen (welche krafft des mehrgemeld-
ten Vergleichs zu Cherasco / wie auch der drauff
erfolgten Execution decretiret und remittirt)
wie auch der Lehnen des neuen Montferaths /
Sini / Moncheri und Castelletti / mit den Zube-
hörungen / nach Inhalt des instrumenti acqui-
sitionis, des Herz Herzogs Victoris Amadei,
vom 13. Octobr. des 1634. Jahrs / und gemäß
den Concession / oder Permissionen / wie auch
Approbationen Röm. Käyserl. Maj. mit Con-
firmation aller und ieder Privilegien / so den
Herzogen von Saphon bishero ertheilet, so oft
von dem Herrn Herzog von Saphon solches be-
gehret werden wird / concediren.

Es ist auch verglichen / daß der Herzog von
Saphon / dessen Erben und Nachkommen / von
Röm. Käyserl. Majest. auff keine weis turbiret
oder inquietirt werde / in Superioritate und iure
superioritatis, so Sie haben an den Lehnen Ro-
cheveran / Olmi und Cesole / sampt deren Apper-
tinentien / als die von dem Röm. Reich keines
wegs dependiren / und sollen auffgehoben und
annulliret seyn alle Donationen und Investi-
turen / in solche Lehnen possessione vel quasi, der
Herzog aber dabey geschützet / und wo es vonnö-
then / redintegriret werden. Gleicher gestalt sol

dessen Vasall / der Graff von Bertwe / was anbe-
langet das Lehnen Olmi und Cesole / und das vier-
te Theil Rocheveran / in die possessione seu qua-
si restituirte / und in derselben vollkömlich mit al-
len Früchten redintegriret werden.

Es ist auch beliebet / daß Ihr Käyserl. Maj.
dem Graffen Clementi und Johanni Söh-
nen / wie auch den Kindeskindern von Detavla-
no Graffen Caroli Cacherani Sohn / das gan-
ze Lehnen Rochæ Arazij, mit allen Zubehörun-
gen und Pertinentië / restituirten lassen solle / daß
daran nichts hindere.

Ingleichen wollen Ihre Käyserl. Maj. decla-
riren bey der Investitur des Herzogthums
Mantua / die Bestungen Meggioli und Luzzaræ
sampt deren Gebieten und Zubehörungen / daß
solche Possession der Herzog Guastalla schuldig
sey dem Herzog von Mantua zu restituirē / doch
vorbehältlich derer 6000 Kronen / so Er Jahr-
lichen fodert. deshalben Er bey Ihr Käys. Maj.
seine Sachen anbringen / und dero bescheids zu
erwarten.

So bald aber das Friedens. Instrument
von den Herren Bevollmächtigten und Abge-
sandten unterschrieben und versiegelt worden /
soll zugleich alle Feindseligkeit auffhören / und
auffgehoben seyn / und alles dasjenige / so be-
reits in den vorigen Puncten beschlossen und
verglichen / von stund an exquiret und vollzo-
gen werden. Und damit dieses desto besser und
eher vollzogen werden möge / sol folgendes Ta-
ges nach der subscription und unterschreibung
der Friede öffentlich und nach gewöhnlicher
weise auff den Strassen der Stadt Münster
und Ofnabrück publiciert werden; Nach dem
solches kund worden / und die Unterschreibung
der Tractaten an beiden Orten geschehen / sollen
alsofort nach der Publication unterschiedene
Curriere an die Generalen und Feld. Obersten
abgefertiget werden / die da zugleich geschwinde
zu Rosß

zu Rosß eilen/ gedachten Generalen und Feld-
Obristen anzeigen sollen/ daß der Friede beschlos-
sen/ und sollen bedacht seyn/ daß die H. Genera-
les sich uff einen gewissen tag/ darüber sie sich zu
vergleichē/ der friede und hinlegung aller Feind-
seltigkeiten bey allen Armeen von newem publi-
cirt / allen und ieden Kriegs-Officierern/ auch
der Städte und Festunge Commendanten an-
befohlen werden / daß Sie von aller Art der
Feindseltigkeit hinfüro sich enthalten/ dergestalt/
daß wo nach publicirtem friede w; vorgenommen/
oder via facti verändert/ dasselbe alsofort repa-
rirt/ und in vorigen stand versetzt werde.

Es sollen auch beiderseits Bevollmächtigte/
unter der zeit/ da der Friede beschlossen und ra-
tificirt/ wegen der Art/ Zeit und Sicherheit der
Restitution der Dertter / und Abdanckung der
Soldatesca/ also daß jedes Theil sicher seyn kon-
ne/ daß alles/ was geschlossen/ aufrichtig gehal-
ten werde / sich vergleichen.

Fürnemlich aber soll Ihre Kaysersliche Ma-
jestät selbst durchs ganze Reich Edicta pro-
mulgiren und außschreiben lassen / mit ernstli-
chem Befehl / daß alle die jenigen/ so nach laut
und Inhalt dieser Transaction und Friedens-
handlung etwas zu restituieren und zu leisten
pflichtig seyn / selbiges ohne Verzögerung und
Schaden/ innerhalb bestimmter Zeit/ zu Bollzie-
hung des Friedens prästiren und ins Werck
setzen/ mit Befehl / beides an die außschreiben-
den Fürsten und Kreis-Obristen/ daß Sie auff
Requisition der Restituendorum nach Ordnung
der Execution dieses Vertrags förderlichst voll-
ziehen.

Solchem außgeschriebenen Edict sol auch
an statt der Clausul bengefüget werden / daß/
weil etwan solche außschreibende Fürsten und
Erantz-Obristen/ in der Sach oder eigener Re-
stitution d; als nicht allerding tüchtig zur Ex-
ecution möchten geachtet werden; desgleichen/

so sich ein oder anderer Erantz-Obrister solcher
auffgetragenen Commission entschlagen oder
weigern würde/ so sollen die benachbarte und an-
grenzende Erantz-Obristen oder außschreibende
Fürsten solche Execution oder Requisitionem
Restituendorum, in deroselben Erantsen/
nicht anders/ als in ihren eigenen / vor die hand
nehmen/ und schleunigst vollziehen.

Ingleichem auch / wo einer der wieder ein-
räumen sol / zu etwa einer Restitutions-Præ-
stations- oder Executions-Handlung/ Kaysersl.
Commissarien zu adhibiren für nöthig erachte-
te/ (welches dann in eines ieden willkühr beste-
hen sol) sollen auch selbige ihm alsbald gege-
ben werde/ und sol in solchem fall/ damit der Ef-
fect desto minder verhindert werde / so wol dem
der wieder geben sol / als deme / dem restituirt
wird/ frey stehen / nach beschlossener und unter-
schriebener Friedens- Vergleichung / ie zween
oder drey beiderseits zu ernennen: Jedoch / daß
hierzu beiderley Religion Zugethane in gleicher
Anzahl gebraucht werden / welchen Ihr Kays-
ersliche Maj. befehlen wird/ alles das jenige / so
vermög und Krafft dieser Transaction sol ex-
equirt werden/ ohne verzug zu exequiren und
ins werck zu setzen: Würden aber die Restitu-
enten oder übergebende / Commissarien zu be-
nennen versäumen / so sol alsdann Ihr Kays-
ersliche Majestät einen auß den jenigen / so der
Restituendus wird benennet haben / und ei-
nen andern nach ihrem Belieben und Gutach-
ten darzu deputiren/ doch/ daß hier in allzeit glei-
che Zahl von beiderley Religions-Verwandten
in acht genommen werde / und denenselben die
Commission der Execution anbefehlen / unge-
acht aller Exceptionen / so hierwider möchten
gebracht werden. Es sollen auch die Restituen-
di selbst den tenorem Transactorum denen In-
teressenten/ welche etwas zu restituieren schuldig/
flugs nach beschlossenem Frieden zu wissen thun.

Zeit.

Letzlich sollen alle und jede Stände und Gemeinden/Privat-Geist- oder Weltliche Personen/so vermög dieser Transaction und derselben General-Reguln oder Special-Disposition/etwas zu restituiren, abzutreten / einzugeben/zuthun / zu præstiren und zu halten pflichtig seyn / dasselbe alsobald nach außgeschriebenen Rånserl. Edicts und vorgesehener Notification des restituirens / ohn verweigerung und Einwendung einziger clausulæ salvatorix, sive generalis, sive specialis, so droben in Amnestia gesetzt und benennet worden/oder sonst anderer Außflüchte / ohn einzigen Nachtheil / alles dasjenige/worzu sie verbunden/restitulieren/abtreten/geben / thun und præstiren. Auch sollen sich hlerinnen keine des Reichs Stände oder Kriegs-Armeen/sonderlich aber die Besatzungs-Bölcker / noch irgends ein anderer der Execution der außschreibenden Fürsten und Rånß-Obristen/oder der oselben hlerzu deputirten und verordneten Commissarien zu widersetzen / sondern viel mehr den Executoribus beystehen / und sol den Executoribus wider alle die jenigen/so die Execution auff irgend eine weise verhindern wollen/sich ihrer oder der Restituendorum hülff hierinnen zu gebrauchen erlaubet seyn.

Es sollen auch alle und jede Gefangene von beiden Theilen/ohn unterscheid ihres Standes/auff solche Art und Condition/wie es zwischen beiderseits Kriegs-Generalen mit Ihrer Rånserlichen Majest. Consens ist eingewilliget worden/frey / ledig und los gehen.

Wann demnach die Restitution nach außweisung der Amnestiæ und Gravaminum geschehen/die Gefangene beiderseits los gegeben/die Ratificationen gegen einander außgewechselt/sollen alle Besatzungen / sie seyen des Rån- und seiner Bundsgenossen/Verwandten / oder des Königs in Franckreich / und Landgräffin zu Hessen/und deroselben Confæderirten und An-

gehörigen/oder andere/unter was Namē sie eingelegt weren wordē, auß den Städten und allen andern Orten so restituirt werden sollen / ohne alle exception, und ohne Verzug/Schaden und Unheil/pari passu ab- und außgeföhret werden.

Die Dertter selbst / als Städte/ Flecken/ Schlöffer/ Castelen und Festungen / so wol im Königreich Böhmen/ und andern Ihrer Rånserl. Majestät/ und des Hauses Oesterreich Erbländern / als in den andern des Heil. Römischen Reichs Krånßen / so von vorgemeldten kriegenden Theilen eingenommen/eingehabt/oder durch getroffenen Stillstand der einen oder andern Parthyen/ auch sonst einigen modum übergeben worden/sollen ihren vorigen und rechtmässigen Besizern und Herren / solche seyn dem Reiche mittel- oder unmittelbarer weise zugethane Stände / Geist- oder Weltlich / die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ohne säumnüß / Schaden und verzug restituirt / und ihrer freyen Disposition / so ihnen, entweder von Rechts wegen und Gewonheit / oder vermög und Krafft dieser gegenwärtigen Transaction und Vertrags zustehet/permittiret und gelassen werden: Vnd sol dagegen keine Donation / Infeudation oder Concession (es sey dann solche mit freyer und ohngezwungener Bewilligung eines Standes geschehen) wie imgleichen auch keine Obligation / so vor Erledigung der Gefangenen / oder Abwendung der Verwüstung/Brandes/oder sonst anff einige andere Titul zum Präjudiz und Nachtheil der vorigen und rechtmässigen Possessoren zu wegebracht worden/etwas gelten oder thun können. Auch sollen die Verträge und Bündnüßen oder sonst andere Exceptionen/ so obgedachter Restitution zuwider/ allesampt für nichtig und ungültig gehalten werden/ doch mit vorbehalt derjenigen/so auff gewisse art und weise in vorhergehenden Articuln zur Satisfaction der Rånser- und

Und Allerchristl. Königlich Majest. wie auch
etlichen des Römischen Reichs Chur- und Für-
sten/absonderlich in concessionibus und æqui-
valentibus, oder in gleichgeltenden Compensa-
tionen excipiret und disponiret seyn. Es sol auch
die meldung des Königs von Hispania/wie auch
des Herzogen von Lothringen im Ränserlichen
Schwed. Instrument / viel weniger der Titul/
des Landgraffen von Elsas/ dem Ränser geben/
dem Allerchristlichsten Könige zu einigem Prä-
judiz gereichen/wie auch dasjenige / was wegen
der Satisfaction der Schwed. Soldatesca ab-
gehandelt / Seiner Majest. unnacht heilig seyn.

Und sol diese Restitution der eingenommenen
Orter/so wol von Ränserlicher als Könighcher
Majestät in Franckreich/und deroselben beider-
seits Angehörigen und Bündniß-Verwandten
reciproce und mit guter Treu und Glauben ge-
schehen und præstiret werden.

Ferner sollen alle Archiven und schriftliche
Documenten/ nebenst andern Mobilien / wie
auch alles grobe Geschütz / welches zeit der oc-
cupation in gemelten Ortern gefunden worden/
und noch in salvo sich darin befindet/verbleiben:
Das aber nach der Einnehmung anderst woher
dahinein gebracht ist/es sey gleich von Schlach-
ten erobert / oder zu nothwendigem Gebrauch/
oder zur Verwahrung durch die Einnehmer da-
hin gesetzt/das mag mit aller Zugehör/ Artol-
lerie und Geräthschaft / von ihnen wieder auß-
und hinweg geföhret werden.

Es sollen die Unterthanen eines ieglichen
Orts/ denen abziehenden Besatzungs-Völckern
und Soldaten/Wägen / Pferd und Schiffe an
dieselben vom Reich destinierte Orter herlei-
hen/auch nothwendigen Unterhalt / ohne Be-
zahlung darreichen/welche Wägen / Pferd und
Schiffe / die Obristen und Befehlshaber der
Besatzungs-Völcker/auch anderer abziehenden
Soldatesca/ ohne List und Betrug zu restituiren

schuldig seyn. Es sollen sich auch der Stände
Unterthanen unter einander von dieser Ober-
führungs-Last ablösen / und ihnen von einem
Territorio ins ander / biß sie an die Orter kom-
men/so ihnen im Reich bestimmet/trewlich und
williglich verhelffen. Es soll auch keinem der
vorgedachten Kriegs-Obristen oder Officierern
verstattet seyn / die Unterthanen der Stände/
oder derselben hergeliehene Wagen / Schiffe/
Pferde und dergleichen / ausser den Grenzen
und Gebieth ihrer Herrschafften / viel weniger
auß dem Reich/mit sich zu nehmen und zu föh-
ren/ und sollen dafür Gensel zu geben schuldig seyn.

Befagte restituierte Orter / sie seyn See-
Grenz- oder Land-Städte/sollen/ nach dem sie
von denen in wäherender Kriegs-zeit eingelegten
Besatzungen entbunden / auch hinsüro allezeit
ihrer Herrschafften freyer Disposition/salvo de
cætero cuiusque jure, wie zuvor / gelassen wer-
den. Es sol auch keiner Stadt / weder ißo/
noch ins künfftige/zu einigem Präjudiz/Scha-
den oder Nachtheil gereichen/das sie in wäheren-
dem Krieg von einem oder andern ist eingenom-
men oder ingehabt worden/sondern sie sollen alle
und einzeln / mit allen und jeden ihren Einwoh-
nern und Bürgern / so wol der allgemeinen
Amnestia/als anderer Beneficien dieser Trans-
action oder Friedens-Vergleichung sich zu er-
frewen haben/und sollen ihnen in allen andern/
alle ihre Rechte und Privilegien (hoch die Ober-
Gerechtigkeiten und was denen anhanget / für
alle und jede derselben Herren vorbehalten) gut
und unverringert bleiben.

Endlichen sollen auch aller im Reich kriegen-
den Partheyen Völcker und Soldaten loß ge-
lassen und abgedancket werden/das nur ein iegli-
cher Stand/ so viel als er zu seiner selbst eigenen
sicherheit nöthig erachten wird, bey sich behaltē.

Es soll auch beides die Abschaffung des
Kriegswesens/als auch die Restitution der Or-
ter/

er/auff bestimmte Zeit/Ordnung und Weise ge-
schehen / auff welche sich die Kriegs-Generalen
vergleichen werden / doch daß darben / was das
Wesen selbst anlanget / alles dasjenige / so im
Puncten der Militarischen Satisfaction ver-
williget ist / in acht genommen werde.

Es versprechen und verheissen die Kaysers-
und Königl. Französl. auch der Reichs-Stände
Legaten und Bevollmächtigte / daß der Friede re-
spectivè vom Kaysers und König in Frankreich/
auch des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten
und Ständen / nach der Form und Weise / so ihne
beiderseits gefällig / geschlossen / sol vor kräftig
und gültig gehalten werden / und daß sie ohn-
fehlbar wollen præstiren und außrichten / daß
die gewöhnliche Instrumenta der Bekräfti-
gung / innerhalb 8. Wochen / von dem Tag der
Unterschreibung zu rechnen / allhier zu Mün-
ster von beiden Seiten gebührlich sollen præsen-
tirt und rechtmässig gegen auch mit einander
außgetauscht werden.

Zu mehrerer und besserer Versicherung und
Bekräftigung aller dieser Verträge / sol diese
Vergleichung an stat eines ewigwährenden Ge-
setzes / kräftiger Stiftung und Reichs-Ver-
ordnung seyn / welche hinfüro ebenmässig wie
andere Rechte / und Fundamental-Gesetze des
H. R. Reichs expressè, namentlich aber dem
nächstünfftigen Reichstag / und der Kaysers-
Capitulation einverleibet werden / und sol
nicht weniger die Abwesenden / als die Gegen-
wärtigen / die Geist- als Weltliche / sie seind gleich
des Reichs Stände oder nicht / verpflichten und
verobligiren / und selbiges sol so wol denen Kays-
serlichen und der Stände Räten und Offici-
anten / als den Richtern und Schöpffen / aller
Orten wo Gericht und Schöpffenstüle / als ei-
ne gewisse Regul / welcher sie stätig pariren und
folge leisten sollen / vorgeschrieben seyn.

Wider diese istgemeldte Vergleichung / noch

einigen Articul / Schluß oder Clausul darinn
verfasset / sollen weder Geist- noch Weltliche/
gemeine oder sonderbare Rechten / Decreta der
Concillien / Privilegien / Indulten / Edicten/
Commissionen / Inhibitionen / Mandaten / De-
creten / Rescripten / Litispendentien / und außge-
sprochene Urtheil / von was Zeiten sie immer-
mehr her wären / Kaysersl. Capitulationen / und
andere der Geistlichen Ordens-Leute ihre Regu-
len oder Exemptionen / weder der vergangenen
noch zukünfftigen zeiten Protestationen / Con-
tradictionen / Appellationen / Investituren / Ju-
ramentè / Renunciationen / pacta seu dediditia
seu alia, viel weniger das Edict / so Anno 1629.
publiciret / oder der Pragische Vertrag mit sei-
nen Beylagen / die Verträge mit den Pabsten/
oder das Interim von Anno 1548. oder sonst an-
dere Statuten / Decreten / Dispensationen / Ab-
solutions / weder Geist- oder Weltliche / unter
was Namen und Prætext sie immer mögen er-
dacht werden / allegirt / gehöret / noch irgendwo
dieser Vergleichung entgegen lauffende Proces-
sen und Befehl / sie seyn in petitorio / possessorio /
Inhibitorial- und anderwärtige Commis-
sionen jemals beschlossen worden.

Wer sich aber diesem oftgedachten Vertrag
oder allgemeinen Fried / entweder durch Rath
oder Beystand widersetzen / der Vollziehung
der Restitution widerstreben wird / auch das je-
nige / was bereits / vermög und krafft der obenge-
setzten Convention / und rechtmässig restituiret /
von newem nach geschעהener Restitution / ohne
rechtmässige Erkändtnuß der Sachen / und or-
dentlicher Execution des Rechten wiederum zu
besprechen sich wird gelüsten lassen / er sey Geist-
oder Weltliches Standes / der sol in Straff des
gebrochenen Friedens ipso jure & facto verfal-
len seyn / und sol wider ihn nach des Reichs Sa-
zungen und Gesetzen / wegen der Restitution und
Præstation mit völlige Effect procedirt werden.

Der

Der getroffene Friede aber sol nichts desto Weniger seine Krafft behalten/und sollen alle Mitt-Consorten dieser Transaction, alle und jede Geseze dieses Friedens / wider einen jedwedern ohne Unterscheid der Religion / zu beschützen und handhaben schuldig seyn/und so sichs begeben daß etwas dieser Dinge von einem oder andern würde gebrochen werdē/so soll der verletzte theil den Verlezter à via facti abmahnen / die Sache aber selber entweder gütlicher Beylegung / oder des Rechts erörterung/unterwürffig machē.

Im fall aber / daß selbige Streitigkeit durch keine dieser gedachten mittel und wege inerhalb 3. Jahren möchte beygelegt werden/so sollen alle und jede Consorten dieser Handlung/ihre Rathschläge und Kräfte mit dem verletzten Theil conjungiren und vereinigē/zu den Waffen greiffen/und zugefügte Schmach rächen/aber daß sie zuvor von dem nothleidendē Theil unterrichtet und erinnert/daß weder Freundschaft noch Recht haben statt finden können.

Doch im übrigen alles mit dem Vorbehalt/daß einem jeden Fürsten und Stand frey bleibe seine habende Jurisdiction/Geseze und Constitutionen / an seinem Ort competenter zu üben/und sol keinem der Stände des Reichs frey stehen/sein Recht weder mit Gewalt noch Waffen zu suchen/sondern/so etwan Streitigkeiten entstanden/oder noch hinfüro entstehen würden/sol ein ieder solches zu Recht anführen: wer hierwider handeln wird/sol ein Brecher des allgemeyne Friedens gehalten werden. Was aber durch Richterlichen Sentenz wird definiert / sol ohne Unterscheid der Stände zur Execution gebracht werdē/also und dermassen/wie es in den Reichs-Abschieden von vollziehung der Urtheil befohlē.

Damit auch der allgemeine Friede desto besser erhalten werde/sollen die Kränse wiederumb ergänget/und alsobald/wo und wann Tumult und Erregungen herfür blicken werden / dasjenige/was in den Reichs-Abschieden von Vollzieh-

und Erhaltung des allgemeinen Friedens verfaßt und gesezt ist/in Obacht und vor die hand genommen werden.

So oft aber einer/es wären Zeit und Begebenheit wie sie kämen / Soldaten durch andere Grenzen und Gebiete führen wolte / so sol von ihnen der Durchzug also angestellet werden/daß auff unkosten dessen/dem die durchziehende Soldatesca zustehet/und zwar ohne Schaden/nachtheil und verlust derer/durch welcher Gebieth er gehet/geschehe/und den sollen sie auch wol beobachten/was von erhaltung des allgemeinen Friedens die Reichsabschied beschliessen und ordnen.

In gegenwärtigen Friedens-Tractaten sollen begriffen seyn alle die / so vor außantwortung der Friedens-Ratification/oder binnen 6. Monat hernach/von einem oder andern Theil / doch mit gemeinem Consens/ernennet werden: Unter dessen aber wird hierinn auff beiderseits Beliebung begriffen die Herrschafft Benedig/als die mediatrix dieser Tractaten; Auch solle den Herzogen von Saphoy und Modena / daß Sie für den Allerchristlichsten König in Frankreich in Italia die Waffen geführt / oder noch führen/gar kein nachtheil bringen.

Zu des allen Versicherung und mehrer Bekräftigung/haben so wol die Kaiser-als Königliche Gesandten / im Namen aber aller Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zu diesem Aa insonderheit (vermöge des Schlusses so den 13. Octobr. des unten benentten Jahrs/ an dem Tag der unterschreibung unter dem Sigill der Mäynnischen Cansley den Französischen Gesandten außgeantwortet) Abgeordnete/ Als/wegen des Churfürsten von Mäynn/ Herz Nicolaus Georgius von Kelgersperg / Ritter/ Cansler: Churfürsten von Bähern / Herz Johann Adolph Krebs / Geheimer Rath: Churfürsten von Brandenburg/ Herz Johann/Graff in Sain und Wittgenstein / Herz in Homburg

und Ballendar/Geheimer Rath. Im Namen
 des Hauses Oesterreich: Herz Georg Ulrich
 Graff von Wolckenstein/ Kays. Hoff-Rath:
 Herz Cornelius Göbel/ Bischoffl. Bambergi-
 scher Rath: D. Sebastian Wilhelm/Bischoffl.
 Würzburgischer Geheimer Rath: D. Johann
 Ernst/Herzogl. Bährischer Hoff-Rath: Herz
 Wolfgang Conrad von Thumbshirn/Sächs.
 Altenburg- und Coburgischer Hoff-Rath: Herz
 Augustus Carpiovius Sächs. Altenburg- und
 Coburgischer Rath: Herz Johann Fromboldt/
 Brandenburg-Culmbach- und Orlambachischer
 geheimer Rath: Herz Heinrich Langenbeck/ J.C.
 Braunschweig-Lüneburgischer/Cellischer Vint/
 Geheimer Rath: Herz Jacob Lampadius Jctus,
 der Calenbergischen Linie Geheimer Rath/ 26.
 Pro-Cancellarius. Im Namen der Graffen
 der Wetterauischen Banck: Herz Matthæus
 Wesembeck Jctus und Rath. Im Namen Bel-
 der Bäncke: Herz Marcus Otto der Stadt
 Straßburg: Herz Johann Jacob Wolff/ der
 Stadt Regenspurg: Herz David Glorinius/ der
 Stadt Lübeck/ respectivè Syndici, Rathherren

Rathe/und Advocatē/ gegenwärtiges Friedens-
 Instrument mit eignen Händen und Pittschaff-
 ten unterschrieben und bekräftiget: auch haben
 gedachter Stände Deputirte ihrer Herren Prin-
 cipalen Ratification in abgeredter Form/ und
 obangesehtem Termino auszuantworten/ver-
 sprochen/ denen übrigen der Stände Bevoll-
 mächtigten frey stellende/ Sie ihre Namen un-
 terschreiben/ und ihrer Herren Principalen Ra-
 tificationen beybringen möchten oder nicht;
 Jedoch auff solche mas und weise/ daß durch
 Unterschreibung derer izo genandten Depu-
 tirten/ die andern Stände alle und ieder/ die nicht
 unterschreiben oder ratificiren/ so fest zu stater
 Observans und Haltung alles dessen/ was in die-
 sem Friedens-Instrument begriffen/ verbundē/
 als wäre es von Ihnen selber unterschrieben un-
 ratificiret: Es sol auch von dem Directorio des
 H. Röm. Reichs keine Protestation oder Con-
 tradiction/ wo die geschehe/ wieder die Subscri-
 ption mehrermelter Deputirten angenommen
 werden/ oder gültig seyn. Geschehen zu Münster
 in Westphalen den 24. Octobr. 1648.

Folget die Abschrifft Röm. Kays. Majestät Vollmacht.

Wir Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gna-
 den/ erwählter Römischer Kayser/ allezeit
 Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/
 Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Slavonien/
 König/ Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu
 Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Würt-
 temberg/etc. Graff zu Tyrol/etc. thun kund und
 zu wissen allen und ieden so daran gelegen oder
 einigerley weise daran gelegen seyn kan: Nach-
 dem eine geraume Zeit hero/ anfangs zwar zwis-
 schen unserm Herren Vatern/ dem Durchläuch-
 tigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/
 Herrn Ferdinand dem Andern/ erwählten Röm-
 schen Kayser/ zu allen zeitē Mehrern des Reichs/
 in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmen/ Dalma-
 tien/ Croatien/ Slavonien/ König/ Erz-Hertzo-
 gen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/
 Steyer/ Kärndten/ Crain und Württemberg/etc.
 Graffen zu Tyrol/etc. glorwürdigsten Anden-
 kens: hiernächst unter uns und unsern Bundes-

verwandten an einem Theil: Und dann/ dem
 Durchläuchtigsten/ Allerchristlichsten/ weiland
 Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen/ Königen
 von Frankreich/etc. unserm Vatern und gelieb-
 ten Brüdern: und nach dessen hintritt/ zwischen
 dem Durchläuchtigsten und Allerchristlichsten
 Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen/ Königen
 in Frankreich/etc. unserm Vatern und gelieb-
 ten Brüdern/ oder dessen zur zeit Vormünderin-
 nen und Regentinnen der Durchläuchtigsten/ Aller-
 christlichsten Königinnen und Frauen/ Frauen
 Annen/ Königinnen von Frankreich/ Wittiben
 unserer geliebten Frau Mathen und Schwäger-
 rinnen/ undhero Bundesverwandten und Ad-
 haerenten anders Theils/ nicht ohne vergießung
 vieles Christen-Blutes/ und verwüstung vieler
 des Deutschlandes provinzen/ die Waffen mit
 grossem Ernst geföhret: Neulich aber/ mit bei-
 der Parthey Belieben/ zu Münster in Westph-
 len sich in Tractaten einzulassen/ um solche Ere-
 gunge

Friedens-
Dittschaff-
uch haben
ren Prin-
orm / und
orten / ver-
de Gevoll-
namen un-
palen Ka-
ber nicht ;
daß durch
ten Depu-
e / die nicht
t zu stäter
was in die-
verbundē/
hrieben un-
ctorio des
oder Con-
e Subfert-
genommen
zu Münster
8.

ht.
dann / dem
en / weiland
en / Königen
n und gelieb-
t / zwischen
ristlichstē
n / Königen
n und gelieb-
ormünderin
igsten / Aller
en / Frauen
/ Wittiben
d Schwägl-
ten und Ad-
vergießung
stang viele
Waffen mi-
ber / mit bei-
in Westph-
solche Erre-
gungē

gungen und Wiederwertigkeiten bey zulegen / der
ii. Heumonats des 1643. Jahres / angesetzt:
Haben Wir unsers Theils nichts / das zu Beför-
derung und Schliessung eines so heilsamen Wer-
kes / nemlich den allgemeinen Frieden betreffend /
einigerley weise dienlich seyn könnte / unterlassen
wollen: Derhalben über den Durchläuchtigen/
Hochansehlichen / auch Fürreifflichen und Hoch-
gelehrten / unseren und des Reichs Lieben / Ges-
trewen / Johann Ludwig / Grafen von Nassau/
Cazenelebenbogen / Vianden und Diez / Herrn in
Beilstein / Rittern des güldnen Flusses / und Isaac
Vollmar / beider Rearien Doctorem / unseren
respective Geheimten Rath / und Ober- Oester-
reichischen Kammer-Præsidenten / die vorhero
von uns abgeordnete Bevollmächtigte: auch dem
Durchläuchtigen / Hochansehlichen / unserm und
des Reichs Lieben Gestrewen / Herrn Maxi-
milian / Grafen von Trautmansdorff / und
Weinsberg / Herrn in Gleichenberg / Neustadt
an der Ecker / Negau / Burgau und Tozenbach /
Herrn in Teinitz / Rittern des güldnen Flusses /
unserm Geheimen Rath / Cämmerer und Ober-
Soffmeistern / als oberm unserm Bevollmächtig-
ten / volle und gnugsame Gewalt tribuirt: Wie
wir dann ihme hiemit / und Erafft dieses / wolbe-
dächtlich tribuiren und ufftragen / an gedachtem
Ort zu erscheinen / in unserm Namen vor sich /
oder durch Subdelegirte / mit denen / so wolges-
dachter der Durchläuchtigste und Allerchristl.
König von Frankreich / oder gedachte Durch-
läuchtigste Frau Königin / Wittibe / Vormündin
und Regentin / zu dieser Sache mit ordentlichen
und gnugsamen Mandaten und Vollmachten
instruirt und versehen / verordneten / oder die ins-
tänfftige verordnet werden möchten / Commiss-

arien und Bevollmächtigten von allen Mitteln
und Wegen / dadurch der beiderseits vorgesez-
te Zweck / als die wiederbringung der Freundschaft
und Friedens erhalten und befestiget werden
könnte / zu tractiren / handeln und statuiren: wie
dann über das / denselben Frieden mit ihnen zu
beschliessen und beträftigen. Weiter geben Wir
unsern gedachten Bevollmächtigten volle und
gnugsame Gewalt gemeldten Frieden mit allen
erwehnten des Allerchristl. Königes Bundes-
verwandten und Anhängern daselbst zu conferis-
ren / tractiren und concludiren. Was nun offtz
gedachter Herr Graf von Trautmansdorff /
Graf von Nassau / oder Herr D. Vollmar / unse-
re Abgeordnete / ins gesamt / oder wo deren einer
verhundert / oder abwesend / zwey unter ihnen /
mit gegentheils Abgeordneten / oder deren Sub-
delegirten / zu dem Ende durch sich / oder ihre
Subdelegirte tractiren / handeln und beschliessen
werden / das wollen Wir unter der Zeit / welche
unsere Plenipotentiarij benennen werden / auff
die allerbeste art und weise genehm halten / Erafft
unser Käyserlicher unverbrüchlicher Treue und
Wortes. Zu Beträftigung dieses haben Wir
solches eigenhändig unterschrieben / und mit uns-
serm Käyserl. Insiegel beträftiget. Geben auf
unserm Schloß Linz / den 14. Octob. Anno 1645.
Unserer Reiche des Römischen im neunten / des
Hungarischen im zwanzigsten / und des Böhmis-
chen im achtzehenden.

Ferdinand.

Ul. Ferdinand Graf Ruck.

Ad Mandatum Sac. Cas.

Majest. proprium.

Johann Walderode.

Gopia Königl. Frankösischer Vollmacht.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden / König in Frank-
reich und zu Navarra / entbieten allen so dieses lesen
unsern Gruß. Alldieweil unter allen Wohlthaten / so
Gott / als der Brunnquell alles Guten / den Menschen er-
weist / der Friede vor die größte zu achtē: So sind Christ-
liche Könige und Fürsten verbunden / ihren Väterthancu
denselben zu wege zu bringen / sie vom blutbergleffen
zu befreien / und allem Unheil / so bey dem Krieg überflüs-
sig entstehet / nach möglichkeit abzuheffen. Daher denn
auch der verstorbene König Ludwig / mit dem Sunamen
der Gerechte / gloriwürdigsten Andenckens / unser höchst-
geehrter Herr Vater / bewogen worden / daß Er sich die

Vorschläge / so Ihme zu einem allgemeinen Frieden be-
stehen / auff's beste hat anbefohlen seyn lassen. Ob Er
nun wol zu der zeit verstorben / da man seiner Authori-
tät am meisten bedörfiget / das heilsame Friedenswerck in
stand zu bringen: Und wie wol zu besorgen gewesen / daß
nach seinem Tode die Unruhe in Europa nicht auffhören
werde: So hat man doch vom gemeinen Wesen bald
gute hoffnung gehabt / nach dem die Regierung unsers
Königreichs der Königin / unser höchstgeehrten Frau
Mutter / an- und auffgetragen worden / Siatemal Ihre
Gottesfurcht / und andere wahre Königl. Tugendē gnug-
sam bekandt sind. Und gleich wie uff Mittel zu dencken
P 111

daß

Es wir ein allgemeines Friede erlangen/denselben tractiren/schliessen und vollziehē mögen: also wil nötig seyn/ daß wir unsers Theils etliche Personen/von hoher Würde/rätlicher Erfahrung, standhafter Treue und Affection ordnen/denen wir ein so wichtiges Werck/welches so vieler Könige / Fürsten und Länder Interesse und Wohlfarth betrifft/sicherlich anvertrauen können.

Wir unden demnach und bekennen krafft dieses/daß wegen der guten und tapffern Qualitäten/die sich finden bey unserm vielgeliebten Vetter/Heinrich von Orleans/Herzogen von Longueville/und Fronteville/Herzogen und Pair von Frankreich / Fürsten und Frey-Graffen zu Neu-Castell/Graffen zu Dunois/und Tancarville/Erbs-Connestabeln in Normandie/Gouverneur und General-Lieutenant daselbst / Capitain über 100. Ordonantz-Neuter/unsers Ordens Ritters/und unserm Hof-Rathe wie auch bey unserm lieben getreuen / Herrn Claudio de Mesme / Graffen zu Abaux / unsers Ritter-Ordens/Commenthur-Herrn / Ober-Vffsehern der Steuern in Frankreich / und gleichfals unserm Hof-Rathe: Und denn bey unserm lieben getreuen/Herrn Abel Servien/ Graffen von la Roche des Aubiers/ unserm Rathe: Welche ingesamt dem verstorbenen Könige / unserm hochgeehrten Herrn Vater/in: und außserhalb des Reichs grosse und treue Dienste geleistet: und auff die wir ein festes steiffes Vertrauen gesetzt haben/auff diesen und andern bewegenden Ursachen mehr / wir mit vorgehabtem Rath der regierenden Königin, unser höchstgeehrten Frau Mutter unsers vielgeliebten Veters / des Herzogs von Orleans / unsers geliebten Veters / des Prinzen von Conde/unsers vielgeliebten Veters/des Cardinals Mazzarin/auch vieler Fürsten/Herzogen/Pairs/und der Kroene Officierer/und anderer unserer vornehmen Räte/geachtet unsern Vetter/den Herzog von Longueville/als unsern vornehmsten Extraordinar-Gesandten und Bevollmächtigten/die Herren Graffen von Abaux und Servien/auch als unsere Extraordinar-Gesandten und Plenipotentiarier zu dem allgemeinen Frieden committiret/geordnet und deputiret haben.

Committiren/ordnen und deputiren Sie krafft dieses von uns selbst unterschriebenen Brieffes/haben Ihnen ge-

Wir Ludwig von Gottes Gnaden/ König in Frankreich und Navarra/etc. entbieten allen/so dieses zu sehen bekommen/unsere Grus:

Mit unserm offenen Brieff de dato 20. Sept. 1643. haben Wir unserm vielgeliebten Vetter Heinrich von Orleans/Herzogen von Longueville und Fronteville/Fürsten und Frey-Graffen zu Tenschaustel/Graffen zu Dunois und Tancarville/Erbs-Connestabel in Normandie / und das

geben/und geben Ihnen höchstmalshiermit volle macht und Gewalt/Commission und Befehl/daß sie sich in Deutsch-land / und zwar in die Stadt Münster begeben/mit denen deputierten Bevollmächtigten / unsers vielgeliebten Bruders und Ohns/des Röm. Kaisers/ und des Catholischen Königs/(die gleichfalls mit gnugsamer Vollmacht versehen/die Streitigkeiten / so den Krieg bis dato verursacht/zu enden, und gütlich beizulegen) zugleich tractiren und handeln/und hierüber einen guten und sichern Frieden schliessen: Ferner so geben wir volle macht und Gewalt unsern besagten Plenipotentiarier / den Frieden an bemeldtem Ort mit den Conföderirten und Adherenten des Röm. Kaisers/und des Königs in Spanien/zu tractiren und zu schliessen/und in solchen Tractaten / wie es Ihnen gut düncket/zu gebahren/ingleichem denen jenigen / so der Friedens-Tractaten halber hin und wieder reisen/zu ihrem bessern fortkommen/Passport und freyliche Geleite zu ertheilen/und in summa / es sollen besagte unsere Gesandten und Bevollmächtigten/ auch nur zu ey auß ihnen/im fall der eine verreiset/franck wäre / oder sonst verhindert würde/macht und Gewalt haben/alles das jenige zu thun/zu handeln/zu versprechen und vergleichen/was Sie zu erlangung eines Universal-Friedens nötig erachten werden/eben also / und mit gleichmässiger Auctorität/als wir selbst gegenwärtig es verrichten/oder verrichten könnten: Sollten Sie auch zu ein oder anderer sache in specie eines mehrern Gewalts/als hierinnen begriffen/vonnöthen haben / so ist ihnen dieselbe gleichfals hiermit gegeben: Versprechen und sagen zu bey Königl. Worten und Glauben und bey Verpfändung unserer gegenwärtigen und zukünftigen Güter/daß wir alles/was unsere Gesandten disfalls stipuliret/zugesaget / und versprochen haben/genehm und vor beständig halten/auch effectuiren/und unsere Ratication jedes mal zubestimmter zeit einschaffen wollen: Denn dis ist unser eigentlicher Wille und Meinung. Zu dessen Urkund haben wir unser Insiegel hierauff drücken lassen. Gegeben zu Paris den 20. 10. Septemb. Anno 1645. unsers Reichs im ersten Jahre.

Ludwig.

selbst Gouverneur/und unserm General-Lieut. wie auch unserm lieben getreuen/Herrn Claude de Mesmes/Graffen von Abaux/unsere Ritterorden Comiterherren/der Steuern Ober-Vffsehern/und unserm Hof-Rathe: und dann unserm Liebē Getreuen Herrn Abel Servien / Graffen de la Roche des Aubiers / und unserm Rathe / volle macht gegeben/daß Sie/ als unsere Extraordinari Gesandten und Plenipotentiarier/zu Münster

...er einen allgemeinen Friede handeln und schlies-
 sen solten/auch in dem fall/da einer auß ihne ab-
 wesend oder krank wäre/ oder sonst verhindert
 würde/dass nichts desto minder die andern zwey/
 wie Sie es zu erlangung des erwehnte Friedens
 nöthig achten/gleichmässiges verrichten könte:

Und dieweil mehrermolter unser Vetter / der
 Herzog von Longueville wieder in Frankreich
 kommen/und der Herr Graff von Avaux sich fer-
 tig hält/von Münster abzureisen/welches bey de
 andern Plenipotentiarien und Mediatoren/wann
 Sie mit dem Herrn Graffen von Servien tracti-
 ren solten / einen Mißverstand erwecken könte/
 mit vorwand/dass Sie mit ihm alleine in gerau-
 mer Zeit bey der Friedenshandlung nichts tracti-
 ren wärdten/wann Sie nicht unserer Meinung
 versichert wärdten/Wir aber gleichwol nicht ger-
 ne wolten/dass jemand über uns sich beschwerete/
 sondern/dass die Handlung und der Schluß der
 Friedens-Tractaten/so bald immer möglich/bef-
 fördert würde: Auß diesen/und andern erhebli-
 chen Ursachen mehr/so uns bewogen/mit vorbe-
 wußt und Einrathung der regierenden Königin/
 unser hochgeehrten Frau Mutter/unser vielge-
 liebten Vetter/des Herzogs von Orleans/ un-
 sers geliebten Veters/des Prinzen von Conde/
 unsers vielgeliebten Veters des Cardinals Ma-
 zarin/und anderer unser vornehmen Rätthe / ha-
 ben Wir gesetzt und erkläret / Setzen und erklä-
 ren krafft dieses mit unser eigenhändigen Unte-
 schrifft/dass diß unser Will und Meinung / daß
 besagter Herr Graff von Servien/ als unser Ex-

traordinar-Ambassadeur und Bevollmächtigter/
 alle in in den Tractaten und Handlungen conti-
 nuire/eben also / wie er gethan hat / oder thun
 köndte/mit und nebenst dem Herrn Graffen von
 Avaux/so wol vermöge der Vollmacht vom 20.
 Septemb. als krafft dieses die gedächtem Herrn
 Graffen von Servien/so lange als er zu Münster
 bleiben wird/und zu allem / worzu er der Voll-
 macht bedürffig/hiermit gegeben seyn soll.

Wir haben ihm auch von neuem Vollmacht
 gegeben/und geben ihm hiermit Special-Voll-
 macht/dass er alleine bey diesem Werke handeln/
 zusagen/schliessen/und alle Tractaten und Artis-
 cul unterschreiben möge/und daß er alles thue/
 was zu erlangung des allgemeinen Friedens nö-
 tig erachtet. Gleicher gestalt/und mit gleichmä-
 siger Auctorität/was wir selbst persönlich thun
 und verrichten könten/auch in denen Sachen/so
 ein sonderbar Mandat sonst erfordern/und von
 denen in dieser Vollmacht nicht meldung gesche-
 hen. Wir versprechen bey Königl. Glauben und
 Worten / und bey Verpfändung aller unser ge-
 genwärtigen und zukünftigen Güter / alles das
 jenige/was erwehnter unser Bevollmächtigter/
 der Herr Graff von Servien/stipuliren/verspre-
 chen und abhandeln wird / rath und genehm zu
 halten. Urkundlich mit unserm Insigel versie-
 gelt: denn diß ist also unser Will und Meinung/
 Gegeben zu Paris den 20. Martij/Anno 1648.
 unsers Reichs im fünfften.

Ludwig.

Locus Sigilli Johan Ludwig
 Graff von
 Nassaw.

Locus Sigilli Servien.

L. S. Isaac Wolmar.

L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten von
 Mähns Nicolaus Georg Keigersperger.

L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten von
 Bähern Johan Adolph Krebs.

L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten von
 Brandenburg Johann Graff in Sain und
 Wittgenstein.

L. S. Im Namen des Hauses Desterreich Georg

Ulrich Graff in Wolckenstein und Rodneg.
 L. S. Im Namen des Herrn Bischoffen von
 Bamberg Cornelius Göbel.

L. S. Im Namen des Hn. Bischoffs von Würz-
 burg/Herzogs in Francken/Sebastian Wil-
 helm Meel.

L. S. Im Namen des Herrn Herzogs in Bähern
 Johann Ernst JC.

L. S. Im Namen des Hrn Herzogs von Sach-
 sen / Aldenburgischer Linien / Wolffgang
 Conrad von Thumbshirn/Aldenburg: und
 Coburgischer Rath.

L. S. Im Namē des Hrn Herzogs von Sachsen
 Aldenburg. Linien/ August Carpyov D. Al-
 denburg: und Coburgischer Rath.

L. S.

217
L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen von Brandenburg/Culmbach/Matthæus Wesembeck Churf. Brandenb. Geheimer Rath.
L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen von Brandenburg/Onolzbach / Johan Fromholdt Churf. Brandenb. geheimer Rath.
L.S. Im Namen des Herrn Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Cell/ Henrich Langenbeck Geheimer Rath.
L.S. Im Namen des Herrn Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Grupenhagen Jacob Lampadius J.C.
L.S. Im Namen des Herrn Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Wolfenbüttel Chrysofomus Eöler D. Rath.
L.S. Im Namen des Herrn Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Calenberg Jacob Lampadius J.C. Geheimer Rath und pro Cancellarius.
L.S. Im Namen des Hrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin/ proprio & tutorio nomine des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Güstrow/ Abraham Käyser D. geheimer Rath.
L.S. Im Namen des H. Churfürsten von Brandenburg/ als Herzogs in Pommern zu Stettin/ Matthæus Wesembeck geheimer Rath.
L.S. Im Namen des H. Churfürsten von Brandenburg / als Herzogs in Pommern zu Wolgast/ Joh. Fromholdt Geheimer Rath.
L.S. Im Namen des Herrn Herzogs von Württemberg/ Johan Conrad Barmbüller / Geheimer Rath.
L.S. Im Namen der Frau Landgräffin von Hessen-Cassel Wittribin Adolph Wilhelm von Crosig/ Geheimer Rath.
L.S. Im Namen des Herrn Landgraffen von Hessen-Darmstadt Johann Jacob Wolff von Zodenwart/ Rath.
L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen von Baden-Durlach Johann Georg von Merckelbach/ Rath.
L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen von

Baden-Bade Joh. Jacob Datt' in Dleffenal
L.S. Im Namen des Herrn Herzogs von Saesen-Lauenburg David Glorinius D.
L.S. Im Namen des Herrn Herzogs von Württemberg / als Graffen zu Mompelgard/ Johann Conrad Barmbüller.
L.S. Im Namen der Herren Graffen und Freyherren der Wetterauischen Banck/ Matthæus Wesembeck/ der auch droben.
L.S. Im Namen der Herren Graffen und Freyherren der Fränkischen Banck / Johann Conrad Barmbüller.
L.S. Im Namen der Stadt Straßburg der Rath und Advocat Marcus Otto U. J. U. wie auch im Namen der Stadt Speyer Weissenburg am Rhein und Landau.
L.S. Im Namen der Stadt Regensburg/ Johann Jacob Wolff von Zodenwart / Rath und Syndicus.
L.S. Im Namen der Stadt Lübeck/ David Glorinius/ derselben Syndicus: wie auch im Namen der Städte Goslar und Nordhausen
L.S. Im Namen der Stadt Nürnberg/ Ludw. Christoph Kress von Kressenstein/ derselbe Rathsherr: wie auch von wegen der Städte Wunsheim und Schweinfurt.
L.S. Im Namen der Freyen Reichs-Städte Hagenau/ Colmar / Schlettstad/ Obererthheim Reifersberg/ Münster in S. Gregorithal / Rosheim und Tübingheim Johann Balthasar Schneider/ der Stadt Colmar Syndic^{us}, un der Stadt H. Kreuz Pfafe et us
L.S. Im Namen der Stadt Ulm Marcus Otto D. auch Er im Namen der Stadt Stien- gen/ Hoff und Bopffingen.
L.S. Im Namen der freyen Reichs-Stadt Dortmunden Georg Kumpsthoff Syndicus
L.S. Im Namen der freyen des Reichs Städte Eßlingen/ Neutlingē/ Schwäb. Hall/ Hellbronn/ Lindau am Bodensee/ Remptē/ Weissenburg im Nordgau/ und Wimpffen/ Valentin Heider D. E M D E.

tt in Dieffenau
rkogs von Sa
intus D.
kogs von Wü
mpelgard / Jo
affen und Fre
auch / Mattha
en.
affen und Fre
nck / Johan
traßburg der
Otto U. J. D
stadt Spenet
Landau.
gensburg / Jo
enwart / Kat
ck / David Glo
ie auch im Ne
Nordhausen
nberg / Ludw
kern, der selbe
en der Städte
t.
eichs. Städte
stad / Oberen
n S. Gregori
heim Johan
Stadt Colma
us Praefatus
Marcus D
Stadt Stien
reichs. Stad
off Syrdicus
reichs Städte
ib. Hall / Hell
Kemptē / Weiff
Simpffen / Ba
E M D E,

ULB Halle

3

004 788 214





rt solle werde
berseyn lasse
nd des Reich
ren oder zu l
Berordnung
lben kein ger
dann mehr
ten und Krd
girt/neben
Commisar
estituendo vi
g/zu dem se
nd sich dts or
gen / sonde
/ oder des l
die Ungeho
zu welche
und Nieder
n / und Be
en wird / d
n Execution
es theils nic
ehr denē hier
gehren assis
zurichten/w
enschluß vo
sen wird / d
unserer Sta
Anno Sech
nserer Reich
Hungarisch
Böheimisch

Sero

und Aller

des H: Röm
neten / Chur

Mün
den

Gedruc



tsichen
reich

Abgeord.
den Be

ent

rt

